

Einladung

zur 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
Montag, 27. Januar 2014, 15.00 Uhr, Rathaus, Hodlersaal

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. EINWOHNERINNEN- UND EINWOHNERFRAGESTUNDE
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung
 - 3.1. am 28.10.2013
 - 3.2. am 25.11.2013
4. Bericht aus der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung vom 06.12.2013
5. Ziele der Sanierung im Soziale-Stadt-Gebiet Sahlkamp-Mitte
(Drucks. Nr. 2070/2013)

Zu diesem Punkt ist eingeladen:
Bezirksbürgermeister Grunenberg, Stadtbezirksrat
Bothfeld-Vahrenheide
6. Stöcken, Aufnahme in das Städtebauförderprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren"
(Informationsdrucks. Nr. 2071/2013)
7. Zuwanderung aus Staaten Südosteuropas –
Situationsbeschreibung und Handlungskatalog
(Informationsdrucks. Nr. 2607/2013) - bereits übersandt
8. Vertrag zur Durchführung ambulanter Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige
(Drucks. Nr. 0057/2014 mit 2 Anlagen)
9. Bericht des Dezernenten

Schostok

Oberbürgermeister

1. Nachtrag zur Einladung

zur 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, 27. Januar 2014, 15.00 Uhr,
Rathaus, Hodlersaal

Die Tagesordnung wird um folgende Tagesordnungspunkte bzw. folgenden
Tagesordnungspunkt erweitert:

10. Konzept Beratungsstelle für Asylsuchende
(Drucks. Nr. 0093/2014 mit 1 Anlage)

Wegen der Eilbedürftigkeit wird zu diesem Tagesordnungspunkt gemäß § 72 Abs. 3
Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 73 und § 59 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches
Kommunalverfassungsgesetz und § 5 Abs. 1 und § 47 Geschäftsordnung des Rates
verkürzt eingeladen.

Schostok
Oberbürgermeister

Protokoll über die 18. Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
27.01.2014, 15:00 Uhr, im Hodlersaal des Rathauses, Trammplatz

Ende: 15:16 Uhr

A	<u>Stimmberechtigte Mitglieder</u>		
	Ratsfrau de Buhr als Vorsitzende	-	SPD-Fraktion
	(Ratsfrau Arikoglu)	-	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
	(Herr aus der Fünten)	-	Stadtjugendring Hannover e. V.
	Ratsfrau Barnert	-	SPD-Fraktion
	(Ratsherr Bindert)	-	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
	(Herr Bode)	-	Vertreter des diakonischen Werks
	Frau Breitenbach	-	Stadtjugendring Hannover e. V.
	(Ratsherr Breves)	-	SPD-Fraktion
	(Herr Duckstein)	-	Stadtjugendring Hannover e. V.
	(Ratsfrau Fischer)	-	SPD-Fraktion
	(Beigeordneter Förste)	-	DIE LINKE.
	Ratsherr Gill	-	SPD-Fraktion
	Frau Heusler	-	Caritasverband Hannover e. V.
	(Herr Hohfeld)	-	Paritätischer Wohlfahrtsverband Hannover
	(Ratsfrau Jeschke)	-	CDU-Fraktion
	(Frau Karch)	-	Stadtjugendring Hannover e. V.
	(Ratsherr Kelich)	-	SPD-Fraktion
	Ratsherr Klapproth	-	CDU-Fraktion
	Ratsfrau Klebe-Politze	-	SPD-Fraktion
	(Beigeordneter Klie)	-	SPD-Fraktion
	Ratsfrau Nolte-Vogt	-	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
	Frau Pietsch	-	Stadtjugendring Hannover e. V.

	Ratsherr Pohl	-	CDU-Fraktion
	(Ratsfrau Pollok-Jabbi)	-	DIE LINKE.
	Herr Riechel	-	DRK Region Hannover e. V.
	(Herr Teuber)	-	Arbeiterwohlfahrt, Region Hannover e. V.
	(Ratsfrau Wagemann)	-	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
	Herr Werkmeister	-	DRK Region Hannover e. V.
	(Frau Wermke)	-	Stadtjugendring Hannover e. V.
B	<u>Grundmandat</u>		
	Ratsherr Böning	-	DIE HANNOVERANER
	(Ratsfrau Bruns)	-	FDP-Fraktion
	(Ratsherr Dr. Junghänel)	-	PIRATEN
C	<u>Beratende Mitglieder</u>		
	(Frau Bloch)	-	Vertreterin der katholischen Kirche
	Frau Broßat-Warschun	-	Leiterin des Fachbereichs Jugend und Familie
	Frau David	-	Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch von Mädchen (Violetta)
	(Herr Dencker)	-	Vormundschaftsrichter
	Frau Hartleben-Baildon	-	Sozialarbeiterin
	(Herr Jantz)	-	Beratungsstelle mannigfaltig
	(Frau Kumkar)	-	Lehrerin
	(Herr Mastbaum)	-	Vertreter der Jüdischen Gemeinde
	Frau Nofz	-	Vertreterin der Vertreterversammlung der Eltern und Mitarbeiter hann. Kindertagesstätten und Kinderläden
	(Herr Pappert)	-	Vertreter der ev. Kirche
	Herr Rohde	-	Stadtjugendpfleger
	Frau Schnieder	-	Vertreterin der Kinderladeninitiative Hannover e. V.
	Herr Steinecke	-	Vertreter der Freien Humanisten

D	<u>Presse</u>		
	Herr Voigt	-	Neue Presse
E	<u>Verwaltung</u>		
	Frau Brodrück	-	ÖPR 51
	Herr Dienst	-	Fachbereich Jugend und Familie, Bereich zentrale Fachbereichsangelegenheiten
	Frau Frischen	-	Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kommunalen Sozialdienst
	Herr Kunze	-	Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kommunalen Sozialdienst
	Herr Maschke	-	Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Heimverbund
	Frau Rieger	-	Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Unterhaltsrecht und Erziehungsgeld
	Frau Schulze	-	Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kommunalen Sozialdienst
	Frau Teschner	-	Fachbereich Jugend und Familie, Planungskordinatorin
	Herr Walter	-	Jugend- und Sozialdezernent
	Frau Yakymets	-	Dez. III

Frau Fritz für das Protokoll
Herr Krömer für das Protokoll

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. EINWOHNERINNEN- UND EINWOHNERFRAGESTUNDE
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung
 - 3.1. am 28.10.2013
 - 3.2. am 25.11.2013
4. Bericht aus der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung vom 06.12.2013
5. Ziele der Sanierung im Soziale-Stadt-Gebiet Sahlkamp-Mitte
(Drucks. Nr. 2070/2013)
6. Stöcken, Aufnahme in das Städtebauförderprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren"

(Informationsdrucks. Nr. 2071/2013)

7. Zuwanderung aus Staaten Südosteuropas –
Situationsbeschreibung und Handlungskatalog
(Informationsdrucks. Nr. 2607/2013)
8. Vertrag zur Durchführung ambulanter Hilfen zur Erziehung und Hilfen für
junge Volljährige
(Drucks. Nr. 0057/2014 mit 2 Anlagen)
9. Bericht des Dezernenten
10. Konzept Beratungsstelle für Asylsuchende
(Drucks. Nr. 0093/2014 mit 1 Anlage)

Tagesordnungspunkt 1

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und
Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ratsfrau de Buhr eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest.

Zur Tagesordnung wies sie auf den nachgereichten Tagesordnungspunkt 10, Konzept Beratungsstelle für Asylsuchende, hin.

Ratsherr Pohl zog diesen Punkt für die CDU-Fraktion in die Fraktionen.

Der Jugendhilfeausschuss genehmigte daraufhin einstimmig die Tagesordnung in der von Ratsfrau de Buhr vorgetragenen Fassung.

Tagesordnungspunkt 2

EINWOHNERINNEN- UND EINWOHNERFRAGESTUNDE

- keine Fragen -

Tagesordnungspunkt 3

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung

s. Punkte 3.1 und 3.2.

Tagesordnungspunkt 3.1

am 28.10.2013

Der Jugendhilfeausschuss genehmigte bei 2 Enthaltungen das Protokoll über seine 16. Öffentliche Sitzung am 28.10.2013.

Tagesordnungspunkt 3.2

am 25.11.2013

Der Jugendhilfeausschuss genehmigte bei 2 Enthaltungen das Protokoll über seine 17. Öffentliche Sitzung am 25.11.2013.

Tagesordnungspunkt 4

Bericht aus der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung vom 06.12.2013

Ratsherr Pohl gab einen kurzen Bericht über den Sitzungsverlauf.

Tagesordnungspunkt 5

Ziele der Sanierung im Soziale-Stadt-Gebiet Sahlkamp-Mitte

Der Jugendhilfeausschuss gab die einstimmige Beschlussempfehlung, die in der Drucksache Nr. 2070/2013 aufgeführten Sanierungsziele für das Soziale-Stadt-Gebiet Sahlkamp-Mitte zu beschließen. Die Ziele der Chancengleichheit von Frauen und Männern, der Inklusion, Barrierefreiheit und der Ökologie sind als Agenda den konkreten Sanierungszielen übergeordnet.

In den Kulturausschuss!
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen!
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung!
In den Verwaltungsausschuss!
In die Ratsversammlung!
(Drucksache Nr. 2070/2013)

Tagesordnungspunkt 6

Stöcken, Aufnahme in das Städtebauförderprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren"

- zur Kenntnis genommen -

Tagesordnungspunkt 7

Zuwanderung aus Staaten Südosteuropas – Situationsbeschreibung und Handlungskatalog

- zur Kenntnis genommen -

Tagesordnungspunkt 8

Vertrag zur Durchführung ambulanter Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige

Der Jugendhilfeausschuss gab die einstimmige
Beschlussempfehlung,
den zum 22.12.2006 geschlossenen "Vertrag zur
Durchführung ambulanter Hilfen und Hilfen für junge
Volljährige in der Landeshauptstadt Hannover" in der
geänderten Fassung zum 01.01.2014 fortzuführen.

In den Verwaltungsausschuss!
(Drucksache Nr. 0057/2014)

Tagesordnungspunkt 9

Bericht des Dezernenten

Zunächst stellte **Herr Walter** als neue Referentin in seinem Dezernat Frau Yakymets vor.

Anschließend informierte **Herr Walter** über ein Urteil zum Elterngeld für Mehrlinge. Nach Urteilen des Bundessozialgerichts vom 27.06.2013 steht berechtigten Eltern – in Abweichung von der bis dahin geltenden Auslegungs- und Verwaltungspraxis – grundsätzlich für jeden Mehrling ein eigener Elterngeldanspruch (unter teilweiser Anrechnung des Elterngeldes für den erstgeborenen Mehrling) rückwirkend ab dem 01.01.2009 zu. Zu der Gerichtsentscheidung hat das zuständige Ministerium erst im November 2013 Ausführungserlasse übersandt. Den Elterngeldstellen wurde dabei die Entscheidung überlassen, ob sie die betroffenen Eltern von der Rechtsprechung in Kenntnis setzt oder nicht.

Die Elterngeldstelle des Fachbereichs Jugend und Familie hat sich entschlossen, sämtliche betroffenen Eltern diesbezüglich anzuschreiben. Zur Vermeidung von Verjährungsfristen musste dies für die im Jahr 2009 geborenen Mehrlinge schnellstmöglich geschehen, damit die Eltern noch im Dezember 2013 einen entsprechenden Antrag stellen konnten. Bei der

Elterngeldstelle führt dies zu einem erheblichen Bearbeitungsaufwand, da mit ca. 800 Anträgen zu rechnen ist. Auch der Beratungsaufwand ist hoch, da es oftmals unterschiedliche Varianten hinsichtlich des Beantragungszeitraumes mit der Folge unterschiedlicher Elterngeldbeträge geben kann. Die Nachzahlungen betragen je nach Fallkonstellation einige Tausend Euro und in vereinzelt Fällen sogar 20.000 Euro.

Zum Thema Betreuungsgeld berichtete **Herr Walter**, dass ein halbes Jahr nach der Einführung des Betreuungsgeldes 909 Anträge bei der Verwaltung eingegangen seien. Über die statistische Verteilung könne die Verwaltung keine Auskünfte geben, weil eine gesetzliche Grundlage zur Erhebung weiterer Daten nicht existiere.

Abschließend wies **Herr Walter** auf den am 28.02.2014 um 11 Uhr im Haus der Jugend stattfindenden Fachtages zum Thema „Ganztagsbildung“ sowie auf den für den Stadtteil Südstadt-Bult erarbeiteten Familienfahrplan hin.

Auf eine Frage von **Ratsfrau Barnert**, ob dieses Projekt ausgeweitet werden solle, erklärte er, dass dies zunächst nicht vorgesehen sei, weil die finanziellen Mittel fehlten.

Tagesordnungspunkt 10

Konzept Beratungsstelle für Asylsuchende

- von der CDU-Fraktion in die Fraktionen gezogen -

Daraufhin bedankte sich **Ratsfrau de Buhr** bei den Anwesenden und schloss die Sitzung.

5

(Walter)
Stadtrat

Für die Niederschrift:
Krömer

In die Kommission Sanierung Soziale Stadt
Sahlkamp-Mitte
In den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Sozialausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2070/2013

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Ziele der Sanierung im Soziale-Stadt-Gebiet Sahlkamp-Mitte

Antrag,

die aufgeführten Sanierungsziele für das Soziale-Stadt-Gebiet Sahlkamp-Mitte zu beschließen:

1. Aufwertung des Wohnungsbestandes durch Modernisierung, Herstellung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse, Anpassung an die- und zugleich Schutz der örtlichen Bedarfe der derzeitigen Bewohnerinnen und Bewohner, Anpassung an die Marktentwicklung, Schaffung von Wohnangeboten für stabilisierende Bevölkerungsgruppen.
2. Aufwertung öffentlich genutzter Räume in Bezug auf Gestaltung, Sicherheit, Nutzbarkeit und Aufenthaltsqualität.
3. Stärkung gemeinwesenorientierter intra- und interkultureller Ansätze mit bedarfsgerechtem Ausbau und Sanierung sozialer und kultureller Infrastruktureinrichtungen, Stabilisierung von sozialen Netzen und Nachbarschaften.
4. Stärkung der lokalen Ökonomie und Förderung einer Nutzungsmischung in den reinen Wohngebietslagen sowie Absicherung der Nahversorgung.
5. Förderung einer Kultur der Beteiligung und Mitwirkung sowie des ehrenamtlichen Engagements zur Steigerung der Lebensqualität aller Einwohnerinnen und Einwohner.

6. Absicherung und Ausbau von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und der dafür notwendigen Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
7. Stärkung einer gemeinsamen Stadtteilidentität und Verbesserung der Innen- und Außenwahrnehmung des Stadtteils.
8. Berücksichtigung der Belange von Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen durch barrierefreie Gestaltung von Wohnungen und des Wohnumfeldes, der Räume und Einrichtungen.
9. Nutzungsänderung und Umstrukturierung von untergenutzten privaten und öffentlichen Verkehrsflächen.

Die Ziele der Chancengleichheit von Frauen und Männern, der Inklusion, Barrierefreiheit und der Ökologie sind als Agenda den konkreten Sanierungszielen übergeordnet.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Ziele der Sanierung im Rahmen des Programms "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt" orientieren sich gleichermaßen an den Belangen aller Bewohner und Bewohnerinnen des Gebietes. Bei der Verfolgung der Sanierungsziele sollen die Erfordernisse der Gleichbehandlung, der Inklusion und der Barrierefreiheit richtungsweisend für alle Maßnahmen und Planungen sein.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen durch den Beschluss der Sanierungsziele. Der finanzielle Gesamtrahmen für die Sanierung innerhalb des Sozialen-Stadt-Gebietes Sahlkamp-Mitte war Gegenstand der Drucksache 1653/2009 - Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Sahlkamp-Mitte.

Begründung des Antrages

Mit Beschluss der Drucksache 1653/2009 und der Veröffentlichung der Sanierungssatzung am 18. Februar 2010 ist Sahlkamp-Mitte das fünfte Gebiet innerhalb Hannovers, dessen Sanierung über das Städtebauförderungsprogramm "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - Soziale-Stadt" erfolgt.

Die vom Rat für jedes einzelne Sanierungsgebiet beschlossenen Sanierungsziele legen inhaltliche Maßnahmenschwerpunkte fest und definieren damit den Handlungsrahmen der Verwaltung. Zugleich sind die Sanierungsziele ein Steuerungsinstrument für Förderungsentscheidungen und Entwicklungsprozesse innerhalb des Sanierungsgebietes.

Der integrative Ansatz des Programms Soziale Stadt erfordert und verlangt eine Verschränkung unterschiedlicher Handlungsfelder. Wichtige zusätzliche Förderprogramme wie z. B. BiWAQ sind ausschließlich für Soziale-Stadt-Gebiete in Übereinstimmung mit den dort festgesetzten Sanierungszielen zu akquirieren und durchzuführen.

Die im Antragstext formulierten Sanierungsziele sind auch Bestandteil des Integrierten Handlungskonzeptes für Sahlkamp-Mitte, das seit 2012 jährlich fortgeschrieben wird und den Prozess der Sanierung gegenüber dem Land Niedersachsen und den politischen Gremien der Stadt Hannover darstellt und bilanziert (vergl. Informationsdrucksache 2492/2012).

In ihrer allgemeinen Formulierung stellen Sanierungsziele zunächst nur Handlungsmöglichkeiten und Handlungsbedarfe dar. Maßnahmen im Rahmen der Sanierung müssen mit diesen Zielen vereinbar sein und dürfen nicht im Widerspruch zu ihnen stehen. Die Sanierungsziele werden im Verlauf des Sanierungsprozesses regelmäßig überprüft, aktualisiert und gegebenenfalls ergänzt werden.

61.41
Hannover / 30.09.2013

In die Kommission Sanierung Stöcken
In den Stadtbezirksrat Herrenhausen Stöcken
In den Sozialausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Integration, Europa und
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2071/2013

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Stöcken, Aufnahme in das Städtebauförderprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren"

Das Freizeitheim Stöcken (FZH) ist eine dezentrale Einrichtung des Bereiches Stadtteilkulturarbeit - Fachbereich Bildung und Qualifizierung - der Landeshauptstadt Hannover. Das Gebäude befindet sich in der Eichsfelder Str. 101 und liegt an zentraler Stelle direkt gegenüber dem Stöckener Markt.

Der große Saal auf der Ostseite des Freizeitheims wurde im Mai 2010 aufgrund erheblicher baulicher Mängel für jegliche Nutzung gesperrt. Auf Basis der vorgehend beschriebenen Situation wurde der Bereich Freizeitheim und Stöckener Markt für das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ beim Land Niedersachsen angemeldet.

Mit der Mitteilung des Landes Niedersachsen vom 27.06.2013 über den Erlass zur Festsetzung der Fördersummen in den Städtebauförderprogrammen wurden 3,4 Millionen Euro (Bundes- und Landesmittel) für den Bereich Stöcken bewilligt. Zusammen mit dem städtischen Eigenanteil (1/3) stehen dann insgesamt 5,1 Millionen Euro für die Planungen zur Entwicklung der Stadtteilmitte mit Freizeitheim und Stöckener Markt aus dem Programm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" zur Verfügung.

Die Bereitstellung der Fördermittel ermöglicht es, im Rahmen eines Neubaus, die drei bislang dezentral gelegenen Einrichtungen Freizeitheim, Stadtteilladen und Leckerhaus an zentraler Stelle im Stadtteil zu konzentrieren. Dieses starke sozial-kulturelle "Stadtteilzentrum Stöcken" (Arbeitstitel) soll den lebendigen Nutzungsmix aus Einkaufen und Dienstleistungen am Stöckener Markt bereichern und seine zentrale Funktion im Ortsteil stärken.

In einer PPG auf Fachbereichsebene am 17.05.2013 wurde dem Vorschlag, das FZH abzubauen und den Neubau eines Stadtteilzentrums vorzunehmen aus wirtschaftlichen Gründen zugestimmt.

Zur Lösung der Planungsaufgaben in der Stadtteilmitte (Stadtteilzentrum) soll ein Realisierungswettbewerb für Architektinnen und Architekten nach der "Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013)" ausgeschrieben werden.

Das Verfahren beginnt voraussichtlich im Herbst mit einer europaweiten Bekanntmachung des Wettbewerbs, d.h. mit einer Bewerbungsphase für interessierte Büros oder Bürogemeinschaften. Angesprochen werden Architektinnen und Architekten mit Erfahrung im Bereich öffentliches Bauen und Passivbauweise/ Energie und Technik, in Kooperation mit Freiraumplanerinnen und Freiraumplanern für den Bereich Markt.

Besonderheit beim Verfahren ist, dass Elemente der Bürgerbeteiligung bereits in den Planungswettbewerb einfließen. Schon in der Vorbereitungsphase wurde auf der Veranstaltung "Information - Beteiligung: Stadtteilzentrum und Stöckener Markt" am 10.07.2013 ausführlich über den Sachstand berichtet und Anregungen aus der Bevölkerung wurden aufgenommen. Diese werden den bearbeitenden Architektenteams mit den Auslobungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus werden Bürgervertreterinnen und Bürgervertreter im Rahmen der Vorprüfung sowie am Preisgericht beteiligt. Vor der abschließenden Sitzung des Preisgerichtes werden die eingereichten Entwürfe in einem öffentlichen "Stadtteildialog" präsentiert und diskutiert. Der Diskussion werden die Preisrichterinnen und Preisrichter beiwohnen, um die Anregungen und Kommentierungen aus der Veranstaltung in ihr Urteil einfließen lassen zu können.

Parallel zur Planung und zum Bau des Stadtteilzentrums ist beabsichtigt, in 2014 in die Beteiligungsphase zur Umgestaltung des Stöckener Marktplatzes einzusteigen. Die Wettbewerbsergebnisse sollen erste Ansätze und Ideen für eine bessere Strukturierung der Platz- und Straßenflächen bieten. Die Planung selbst soll durch intensive Beteiligung von Anliegerinnen und Anliegern, Geschäftsleuten, Vertreterinnen und Vertretern des Wochenmarktes / Marktwesens und der Bürgerinnen und Bürger begleitet werden.

Die Realisierung der Maßnahmen soll bis Mitte 2017 abgeschlossen werden.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das komplexe Vorhaben der städtebaulichen Sanierung Stöckens im Rahmen des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ wird differenzierte Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen, alten und jungen Menschen haben. Die Beachtung von Gender-Aspekten ist neben den Belangen von alten Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Müttern und Vätern ein zentraler Bestandteil bei allen Entscheidungen und Prozessen im Rahmen der Sanierung Stöckens.

Der Stadtteil Stöcken ist „inklusive Stadtteil“, die Belange behinderter und anderer benachteiligter Menschen werden bei allen baulichen, aber auch allen sonstigen im Rahmen der Sanierung durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 61 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme I.51106.006 Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Einzahlungen		Auszahlungen	
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	3.400.000,00	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	Baumaßnahmen	5.100.000,00
Veräußerung von Sachvermögen	0,00	Erwerb von bewegl. Sachvermögen	0,00
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00
Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00
		Sonstige Investitionstätigkeit	0,00
		Saldo Investitionstätigkeit	-1.700.000,00
		Saldo Sonderfelder	0,00

Teilergebnishaushalt 19 und 66

Angaben pro Jahr

Produkt 11118 Gebäudemanagement

Ordentliche Erträge		Ordentliche Aufwendungen	
Zuwendungen und allg. Umlagen	0,00	Personalaufwendungen	0,00
Sonstige Transfererträge	0,00	Sach- und Dienstleistungen	0,00
Öffentlichrechtl. Entgelte	0,00	Abschreibungen	70.556,00
Privatrechtl. Entgelte	0,00	Zinsen o.ä. (TH 99)	85.000,00
Kostenerstattungen	0,00	Transferaufwendungen	0,00
Auflösung Sonderposten (anteilige Zuwendungen)	47.037,00	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00
Sonstige ordentl. Erträge	0,00	Saldo ordentliches Ergebnis	-108.519,00
Außerordentliche Erträge	0,00	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
		Saldo außerordentliches Ergebnis	0,00
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
		Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00
		Saldo gesamt	-108.519,00

61.41 / 30.09.2013
/

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache



In den Ausschuss für Integration, Europa und
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Sozialausschuss
In den Schulausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 2607/2013

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Zuwanderung aus Staaten Südosteuropas – Situationsbeschreibung und Handlungskatalog

Im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplanentwurf 2013 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Drucksache vorzulegen, die Herausforderungen sowie Handlungs- und Regelungsbedarfe durch den verstärkten Zuzug aus Osteuropa beschreibt. Dabei sollte u.a. auch auf Regelungsbedarfe der übergeordneten Politik auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene eingegangen werden.

Vorbemerkung:

Das Thema der verstärkten Zuwanderung aus Staaten Südosteuropas und die damit verbundenen Problemlagen – auch und gerade auf kommunaler Ebene – war in den letzten Monaten Gegenstand zahlreicher Gespräche und Veröffentlichungen auf unterschiedlichen Ebenen.

Insbesondere haben hierzu der Deutsche Städtetag, der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge und eine von der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder (ASMK) eingesetzte Kommission, letztere als „Bund- Länder- Arbeitsgemeinschaft“ und unter kommunaler Beteiligung, wichtige Problemaufrisse vorgelegt sowie Lösungsbeiträge für Einzelfragen erarbeitet. Auch die Bundesregierung hat, z.B. in der Beantwortung parlamentarischer Anfragen, wiederholt zu diesem Komplex Stellung genommen. Die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover hat sich an diesen Prozessen beteiligt und in die Gremien und Entschlüsse ihre jeweiligen Kenntnisse und Vorschläge eingebracht. Aus den so erarbeiteten Papieren wird deshalb im Folgenden, z.T. in komprimierter Form, teilweise wiedergegeben und generell Bezug genommen.

1. **Südosteuropäische EU-Erweiterung**
 - 1.1 EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens
 - 1.2 Verstärkte Wanderungsbewegungen
 - 1.3 Differenzierte Struktur der Zuwanderung
2. **Aufenthaltsrechtliche Situation/EU-Freizügigkeit**
 - 2.1 Grundsätzliche Freizügigkeit für EU-Bürger
 - 2.2 Einschränkungen der Freizügigkeit
3. **Soziale Absicherung**
 - 3.1 Grundsicherung für Arbeitssuchende/SGB II
 - 3.2 Sozialhilfe/SGB XII
 - 3.3 Gewerbeanmeldung/Scheinselbständigkeit
 - 3.4 Gesundheitliche Versorgung
 - 3.5 Unterbringung/Zugang zu Wohnraum
 - 3.6 Kindergeld
 - 3.7 Kinder- und Jugendhilfe
 - 3.8 Integrationskurse
4. **Situation in Hannover**
 - 4.1 Ordnungs- und Gewerberecht
 - 4.2 Soziale Sicherung
 - 4.3 Gesundheitliche Versorgung
 - 4.4 Wohnsituation
 - 4.5 Schulsituation
 - 4.6 Kinder- und Jugendhilfe
 - 4.7 Prostitution
5. **Lösungsvorschläge**
 - 5.1 Lösungsvorschläge auf nationaler Ebene
 - 5.1.1 Leistungsrecht
 - 5.1.2 Kindergeld
 - 5.1.3 Integrationskurse
 - 5.1.4 Arbeitsmarkt
 - 5.1.5 Gesundheitssituation
 - 5.2 Lösungsvorschläge auf europäischer Ebene
 - 5.2.1 Nutzung europäischer Mittel
 - 5.2.2 Maßnahmen in den Herkunftsländern
- 6: **Handlungskatalog der Stadtverwaltung**

Zuwanderung aus Südosteuropa

Insbesondere einige bundesdeutsche Großstädte (genannt werden vordringlich: Duisburg, Dortmund, Berlin (Neukölln), Mannheim u.a.) verzeichnen seit der Aufnahme von Rumänien und Bulgarien in die EU eine verstärkte Zuwanderung aus diesen Ländern. Die Wanderungsprozesse sind intensiv und beinhalten sehr differenzierte Beweggründe und Aufenthaltszeiten. Ein Teil dieser Zugewanderten kann qualifizierte und nachgefragte Berufsbilder nachweisen. Diejenigen, die über einen nur geringen Bildungsstand verfügen, haben jedoch nachhaltige Probleme, Arbeit zu finden; sie haben somit keine solide Grundlage für eine erfolgreiche Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland. In Niedersachsen ist in besonderem Umfang die Landeshauptstadt Hannover betroffen.

1. Südosteuropäische EU-Erweiterung

1.1. EU Beitritt Bulgariens und Rumäniens

Mit dem Beitritt Bulgariens (7,3 Mio. Einwohner) und Rumäniens (21 Mio. Einwohner) im Januar 2007 wurde die fünfte Erweiterung der Europäischen Union abgeschlossen. Gefördert wurde dieser Prozess durch den Zusammenbruch der kommunistischen Systeme in Osteuropa. Der größere Binnenmarkt und die neuen wirtschaftlichen Möglichkeiten haben nach Ansicht der EU-Kommission den Wohlstand und die Wettbewerbsfähigkeit der Europäer gesteigert.

Neben ökonomischen Aspekten wirkt sich die europäische Integration zunehmend auch auf die soziale Ebene der Gesellschaften der Mitgliedsstaaten aus. Wachsendes Wohlstandsgefälle und stark differenzierte Teilhabechancen erhöhen Wanderungsdruck und -bewegungen. Mit Bezug auf Rumänien und Bulgarien hat die Europäische Kommission hierauf bereits in der Vorbereitungsphase des Beitritts beider Staaten 1997 hingewiesen und festgestellt, dass die soziale Lage insgesamt in beiden Staaten problematisch ist.

Auch in den Bereichen Bildung und Arbeit, Gesundheit und Wohnen, Menschenrechte und Minderheitenschutz wurden beträchtliche Defizite gesehen. Davon sei vor allem die Minderheit der Roma betroffen. In ihren das gesamte Beitrittsverfahren begleitenden, regelmäßigen Berichten räumt die Kommission erhebliche Umsetzungsdefizite beim Prozess der Angleichung ein. Sämtliche Erkenntnisse im Rahmen der EU-Beitritte Bulgariens und Rumäniens bestätigen, dass sich die 1997 festgestellten defizitären Bedingungen in den Herkunftsländern bis heute nicht oder nur bedingt positiv entwickelt haben.

Vierzehn Jahre später fasste im Jahr 2011 auch die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage „Zur Situation von Roma in der Europäischen Union und in den (potentiellen) EU-Beitrittsstaaten“ (BT Drucksache 17/7131) zusammen, dass insbesondere die Lebensbedingungen der Roma in vielen Mitgliedstaaten trotz erzielter Fortschritte von offensichtlichen Benachteiligungen geprägt sind. Am deutlichsten treten danach in den wirtschaftlich schwächeren EU-Mitgliedstaaten Mängel im Rahmen der sozialen und wirtschaftlichen Integration auf, konkret in den Bereichen Ausbildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnen. Programme, dies zu ändern – wie der bulgarische „National Action Plan Roma Inklusion Decade 2005-2015“ oder die „Strategie zur Integration rumänischer Bürger, die der Roma-Minderheit angehören“ – seien nach Ansicht der Bundesregierung entwickelt, nicht aber konsequent umgesetzt worden.

Diese Personen leben vielfach unter schlechtesten sozioökonomischen Bedingungen, in – für gesamteuropäische Verhältnisse – erschütternder Armut, Diskriminierung und ohne gesellschaftliche Teilhabechancen (siehe auch: <http://www.stolipinovo.wordpress.com>).

1.2. Verstärkte Wanderungsbewegungen

Folge dieser nicht gelösten Probleme sind mit EU-Beitritt ermöglichte Wanderungsbewegungen. Die Bürger/-innen aus Bulgarien und Rumänien nutzen die nunmehr erworbene bestehende Freizügigkeit, um ihre Herkunftsländer zu verlassen und in andere EU-Staaten einzureisen. Die von der EU beabsichtigte Freiheit des Verkehrs von Waren, Dienstleistungen und Arbeitsmarktteilnehmern/-innen wird durch Wanderung der Armutsbevölkerung ergänzt.

Hiervon ist auch Deutschland z.T. als Ziel, z.T. aber auch als Durchwanderungsland betroffen.

Vollständig verlässliche Zahlen hierzu liegen nicht vor, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Personen auch ordnungsbehördlich gemeldet sind. Außerdem ist davon auszugehen, dass Saisonarbeiter und Durchwanderer nur kurzfristig nach Deutschland kommen.

Regelmäßig ist zudem von einem erheblichen Fortzug (Abwanderung) dieses Personenkreises auszugehen; die Nettozuwanderung betrug zuletzt (Stat. Bundesamt) etwa 75.000 Personen (2012) aus beiden Ländern gegenüber noch etwa 32.000 im Jahre 2007.

Nach den Erkenntnissen des Statistischen Bundesamtes haben sich die reinen Zuzüge aus Rumänien und Bulgarien wie folgt entwickelt:

2008	Bulgarien: 23.600	Rumänien: 47.000
2009	Bulgarien: 29.200	Rumänien: 57.300
2010	Bulgarien: 39.000	Rumänien: 75.000
2011	Bulgarien: 52.000	Rumänien: 98.000
2012	Bulgarien: 59.000	Rumänien: 119.000

Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass die Zahl der rumänischen und bulgarischen Staatsbürger/-innen, die sich in Deutschland aufhalten, rd. 213.000 (2012) beträgt, davon rd. 20.000 in Niedersachsen.

1.3. Differenzierte Struktur der Zuwanderung

Diese Zahlen geben allerdings keine realistische Spiegelung der mit der Zuwanderung verbundenen Problemlagen wieder:

Zum einen gehören zu den Zuwanderern vielfach auch Menschen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der komplexen Arbeitswelt Deutschlands gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben und aufgrund des demografischen Wandels als Arbeitskräfte nachgefragt werden. Hier tauchen eher Fragen der Abwanderung qualifizierter Fachkräfte aus den Herkunftsländern infolge des europäischen Einkommensgefälles auf.

In einer erheblichen Zahl kommen aber auch Menschen nach Deutschland, die weder eine Berufsausbildung noch eine Schule besucht oder abgeschlossen haben und die aufgrund dieses niedrigen Bildungsniveaus auch langfristig eine besonders schlechte oder gar keine Perspektive haben, in Deutschland nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Hinzu kommt, dass dieser Personenkreis sehr häufig über keine angemessene soziale Absicherung in Deutschland verfügt (s.u.).

Insbesondere aber ist darauf aufmerksam zu machen, dass sich diese neue Form der Zuwanderung keinesfalls gleichmäßig verteilt:

Es sind in erster Linie die großen Städte, die vom Zuzug dieses Personenkreises betroffen sind. Vor allem in Städten, in denen Zuwanderer Möglichkeiten haben, in leer stehende Immobilien zu ziehen und Einkommen durch niedrig bewertete Tätigkeiten zu erzielen, gibt es in einigen Quartieren sichtbare Problemkonstellationen, die als solche auch in den

Nachbarschaften wahrgenommen werden und zur Verunsicherung der dort wohnenden Bevölkerung sowie Konflikten führen können. Städte mit angespanntem Wohnungsmarkt haben demgegenüber deutliche Probleme, entsprechende Unterbringungskapazitäten für die Zuwanderer zu finden.

Die Zuwanderer – insbesondere aus der Zugehörigkeit zur ethnischen Gruppe Roma – siedeln sich zudem bevorzugt in größeren Familien– oder auch Nachbarschaftsverbänden an, die bereits durch eine enge Verbundenheit in den Herkunftsländern gekennzeichnet sind. Diese wird nach Möglichkeit auch nach der Zuwanderung beibehalten, so dass sich eindeutige Konzentrationen in bestimmten Städten – und hier wieder in ausgewählten Quartieren – ergeben. Beispielhaft wird etwa die Gesamtzahl aller gemeldeten Bulgaren und Rumänen in Berlin mit 27.000, in Dortmund mit 3.500, in Duisburg mit 2.200, in Hamburg mit 13.800 oder in München mit 23.300 Personen beziffert. In Hannover beträgt die Gesamtzahl dieser Personen (ordnungsbehördlich gemeldete Staatsangehörige) bisher rund 3.500 Personen.

2. Aufenthaltsrechtliche Situation / EU-Freizügigkeit

2.1. Grundsätzliche Freizügigkeit für EU-Bürger

Zugewanderte aus Rumänien und Bulgarien genießen als Unionsbürger/-innen in Deutschland grundsätzlich das allgemeine Recht auf Freizügigkeit nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (§ 2 Abs.1 FreizügG/EU). Sie dürfen visumfrei einreisen und sich als Tourist/-innen bis zu drei Monate im Bundesgebiet aufhalten. Der Gesetzgeber unterstellt dabei, dass ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz vorhanden sind. Eine Überprüfung dieser Voraussetzungen ist nicht vorgesehen. Ausreichend für den Aufenthalt ist der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.

Ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten besteht für rumänische und bulgarische Staatsangehörige dann, wenn sie:

- Arbeitnehmer/-innen, arbeitssuchend (bis zu 6 Monaten) oder Auszubildende sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU) oder
- eine selbständige Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 2 Nr.2 FreizügG/EU) ausüben oder
- als nicht Erwerbstätige über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen (§ 4 S. 1 FreizügG/EU).

Ab dem 01.01.2014 genießen auch rumänische und bulgarische Staatsangehörige die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit. Das heißt, dass sie anders als noch bis zum Jahresende 2013 keine Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit mehr benötigen, um nichtselbständig erwerbstätig zu sein. Sie dürfen sich wie alle EU-Bürger/-innen ohne Einschränkung auf jede Stelle bewerben. Wegen überwiegend fehlender Sprachkenntnisse und mangelhafter Schul- und Berufsbildung dürften die Chancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt für einen Teil der Zugewanderten allerdings sehr gering sein.

Für die Dauer der Arbeitssuche bestehen in der Regel keine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Anders als Drittstaatsangehörige benötigen Unionsbürger/-innen keinen Aufenthaltstitel, der ihnen das Aufenthaltsrecht bestätigt. Bis zum 28.01.2013 wurde freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger/-innen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt. Diese ausschließlich deklaratorische

Freizügigkeitsbescheinigung wurde durch das Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 21.01.2013 ersatzlos abgeschafft. Das Freizügigkeitsrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Familienangehörigen des/der Unionsbürger/-in, wenn diese ihn begleiten oder nachziehen.

2.2. Einschränkungen der Freizügigkeit

Liegen die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts nicht vor oder entfallen sie später, besteht grundsätzlich keine Freizügigkeitsberechtigung. Dies trifft auf diejenigen Eingewanderten zu, die keinen Zugang zum regulären Arbeitsmarkt finden. Auch soweit die Betroffenen ein Gewerbe anmelden, besteht Freizügigkeit nur, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nicht nur beabsichtigt und aufgenommen, sondern auch tatsächlich ausgeübt wird.

Eines Verwaltungsaktes, der zum Verlust des Freizügigkeitsrechts führt, bedarf es allerdings nicht. Trotz fehlender Freizügigkeit (und damit unrechtmäßigem Aufenthalt) ist aber eine Aufenthaltsbeendigung praktisch unmöglich. Zwar besteht die Möglichkeit, durch Bescheid den Verlust oder das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festzustellen, eine Ausreisefrist zu setzen und die Abschiebung anzudrohen (§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU). Die Betroffenen können aber jederzeit auch nach einer Ausreise ein Recht auf Freizügigkeit geltend machen. Ein Aufenthalts- und Wiedereinreiseverbot ist mit dieser Feststellung nicht verbunden, so dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen wirkungslos sind.

Etwas anderes gilt nur für die Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit (§ 6 Abs.1 FreizügG/EU). Diese Feststellungen haben mindestens ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot zur Folge. Allerdings sind die rechtlichen Voraussetzungen hierfür selbst bei Vorliegen von Straftaten sehr eng. So muss insbesondere eine gegenwärtige schwere Gefährdung vorliegen, die die Grundinteressen der Gesellschaft berührt, was extrem selten nachzuweisen ist.

3. Soziale Absicherung

3.1. Grundsicherung für Arbeitssuchende / SGB II

Erwerbsfähige Zuwanderer/-innen (zwischen 16 und 65 Lebensjahren) aus Südosteuropa und ihre Familienangehörigen können – wie alle Unionsbürger/-innen – einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende („Hartz IV“) geltend machen. Rumänische und bulgarische Staatsangehörige sind grundsätzlich trotz ihres bis zum 31.12.2013 eingeschränkten Arbeitsmarktzugangs erwerbsfähig, da ihnen eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden könnte. Ab dem 1.1.2014 ist ihnen die Ausübung einer abhängigen Beschäftigung immer erlaubt. Ausgeschlossen ist ein Leistungsbezug für die ersten drei Monate des Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 SGB II). Ausgeschlossen von Leistungen nach dem SGB II sind weiterhin Ausländer/-innen und ihre Familienangehörigen auch über die ersten drei Monate ihres Aufenthalts hinaus, soweit sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Besteht neben der Arbeitssuche ein weiterer Aufenthaltsgrund, greift der Ausschlussgrund nicht. Die Europarechtskonformität dieser Regelungen ist z.Zt. strittig; in einzelnen Verfahren ist die Anwendbarkeit der o.g. Ausschlussgründe als Verstoß gegen europäisches Recht gewertet worden. Bisher fehlt es jedoch an einer höchstrichterlichen Entscheidung zur Europarechtskonformität der Leistungsausschlüsse.

3.2. Sozialhilfe / SGB XII

Für Ausländer/-innen, die sich tatsächlich im Inland aufhalten, regelt § 23 Abs. 1 SGB XII einen Anspruch auf Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft sowie Pflege nach dem SGB XII. Die Gewährung weiterer Leistungen (§ 8 SGB XII) ist in das Ermessen des Sozialhilfeträgers gestellt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII). Allerdings ist in § 23 Abs. 3 SGB XII ein genereller Ausschluss von den Sozialhilfeleistungen festgelegt, soweit die Einreise erfolgte, um Sozialhilfe zu erlangen. Ausgeschlossen sind Ausländer/-innen von sämtlichen SGB XII-Leistungen zudem, wenn sich ihr Aufenthaltsgrund allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Liegt der Zweck der Einreise in der Behandlung einer Krankheit, sollen Hilfen bei Krankheit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbar und unabweisbar gebotene Behandlung einer Krankheit geleistet werden (§ 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII). Krankenhilfe kommt zudem nur in Betracht, wenn der Krankenversicherungsschutz nicht durch die gesetzlich Krankenversicherung oder einen Träger im Herkunftsland gedeckt ist. Auch hier ist die Vereinbarkeit dieser Regelungen mit europäischem Recht aktuell in der Diskussion.

Generell ist somit festzuhalten, dass für die zugewanderten Unionsbürger/-innen zwar das Recht auf Aufenthalt besteht, zugleich aber keine existenzsichernde soziale Absicherung besteht. – Eine in der öffentlichen Diskussion immer wieder behauptete „Zuwanderung in die Sozialsysteme“ findet also gerade nicht statt, weil jedenfalls der in Deutschland ansonsten rechtlich garantierte Mindestschutz nicht besteht.

3.3. Gewerbeanmeldung / Scheinselbstständigkeit

Um Freizügigkeit abzusichern, bzw. auch Zugang zu Sozialleistungen zu erreichen, besteht grundsätzlich auch für Zugewanderte die Möglichkeit der Gewerbeanmeldung („unternehmerische Tätigkeit“). Besondere Anforderungen an Ausmaß und Qualität der anzumeldenden Gewerbe bestehen nicht; häufig werden qualifikationsniedrige Gewerbe (Hausmeisterdienste; Sammlungen aller Art, Dienstleistungen bei Saisonarbeiten etc.) gewählt. Wird das Gewerbe legal ausgeübt, besteht auch die Möglichkeit, bei nicht ausreichenden Einkünften aus der Erwerbstätigkeit, aufstockende SGB II-Leistungen zu erhalten, ggf. verbunden auch mit Krankenversicherungsschutz.

Infolge z.T. extrem angewachsener Anmeldungen einzelner Gewerbe in bestimmten Städten/Regionen sind auch zunehmend Missbrauchsverdachte und Rechtsprechung hierzu erfolgt. Zuletzt hat z.B. das Landessozialgericht Niedersachsen/Bremen festgestellt, dass insbesondere eine bloße Gewerbeanmeldung nicht zur Leistungsbegründung ausreicht, vielmehr ist auf eine tatsächliche und ernsthafte unternehmerische Tätigkeit abzustellen.

3.4. Gesundheitliche Versorgung

Eine erhebliche Anzahl der Zugewanderten hat Berichten aus der Praxis zur Folge zum Teil schwere gesundheitliche Probleme oder verfügt häufig über keinerlei oder unzureichenden Impfschutz. Zudem fehlen oft Mindestkenntnisse über Hygiene und Gesundheitsschutz. Besonders betroffen von gesundheitlicher Unterversorgung sind Frauen und Mädchen. Unzureichende Sprachkenntnisse erschweren den Zugang von Zugewanderten zum Gesundheitssystem. Zunehmend sind vorhandene medizinische Anlaufstellen auch mit älteren, pflegebedürftigen Menschen mit komplexen Versorgungsbedarfen konfrontiert. Besonderer Handlungsbedarf besteht bei der Verbesserung des Infektionsschutzes (z.B. bei Tuberkulose), der Senkung der Häufigkeit von Neu-Erkrankungen, der Verbesserung der pädiatrischen Versorgung (einschließlich präventiver Maßnahmen wie Impfungen), der Prävention von HIV und Drogenmissbrauch sowie bei der Betreuung von Schwangerschaften und Geburten.

Größte Probleme werfen dabei die Kosten der Gesundheitsversorgung auf. Sofern Zugewanderte Unionsbürger/-innen nicht in ihrem Herkunftsland krankenversichert sind,

können diese unter Umständen in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig werden. Mangels Abgleichsmöglichkeit mit den Heimatländern, Meldung und Beitragszahlung entfällt dieser Schutz jedoch in der Praxis sehr häufig bzw. bereitet dessen Durchsetzung nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Für eine Übernahme der Beiträge durch den Sozialleistungsträger fehlt es an einer Rechtsgrundlage (s.o.). Ähnliche Probleme mit der Anerkennung und Durchsetzung des Versicherungsschutzes können dann auftreten, wenn von einer bestehenden Krankenversicherung in den Heimatländern auszugehen ist.

Unionsbürger/-innen, die in ihrem Herkunftsland krankenversichert sind, und ihre Versicherung nachweisen können, werden nach deutschem Recht auf Rechnung des Krankenversicherungsträgers im Herkunftsland behandelt. Zur Durchführung der Kostenerstattung zwischen den Trägern im In- und Ausland ist ein Informations- und Datenaustausch notwendig, der in der Praxis sehr oft nicht zu verwirklichen ist. Regelmäßig ist eine Erstattung von Krankenbehandlungskosten in den Herkunftsländern Bulgarien und Rumänien nicht möglich, da es an Ansprechpartner/-innen in den Herkunftsländern fehlt. Ist der Krankenversicherungsstatus unklar oder fehlt eine Krankenversicherung, sind zunächst freie und caritative Anbieter von Gesundheitsdiensten, insbes. auch Krankenhäuser von finanziellen Mehrbelastungen durch die gesundheitliche Versorgung der Zugewanderten betroffen. Dies ist der Fall, wenn aus humanitären und sozialkompensatorischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Gesundheit Hilfe geleistet wird. Da diese Leistungen bisher nicht gegenfinanziert sind, werden regelmäßig kommunale Stellen hierzu aufgefordert.

3.5. Unterbringung / Zugang zu Wohnraum

Die zugewanderten Unionsbürger/-innen aus Südosteuropa stellen – entsprechend den Gewohnheiten in ihren Herkunftsländern – regelmäßig unterdurchschnittliche bis extrem geringe Anforderungen an ihre Wohnraumsituation. Dies gilt in besonderem Ausmaß für die aus slum-ähnlichen Situationen heraus Zugewanderten. Von daher werden im Aufnahmeland auch Unterbringungs- und Wohnverhältnisse z.T. weit unterhalb der hier gewohnten Verhältnisse und Ansprüche akzeptiert. Da zudem die eigenen wirtschaftlichen Mittel stark eingeschränkt bis kaum vorhanden sind (s.o.), kommt es vor, dass auch einzelne Vermieter die Situation der Zuwanderer ausnutzen, um ihre Mieterträge durch zimmerweise Vermietung älterer Wohnungen und Überbelegungen zu steigern. Durch Presseberichte ist deutlich geworden, dass u.a. in Städten mit entspannten Wohnungsmärkten den Betroffenen auch Wohnungen vermietet werden, die stark verwahrlost sind und bei der einheimischen Bevölkerung keine Akzeptanz mehr finden. Alternativ sind in einzelnen Kommunen auch leerstehende Häuser bzw. Wohnungen von den Zuwanderern ohne Eingehung von Rechtsverhältnissen genutzt worden. Da die Zuwandernden sich vorzugsweise in solchen Quartieren niederlassen, die ohnehin eine hohe Migrations-, Arbeitslosen- und Sozialleistungsquote aufweisen, kann es zu Problemen bei der Quartiersentwicklung und dem nachbarschaftlichen Miteinander kommen.

Besondere Schutzvorschriften für die Zugewanderten auf dem Wohnungsmarkt bestehen nicht. Auch eine rechtlich fixierte Überbelegungsregelung für Wohnraum existiert im Bundesland Niedersachsen nicht. Sofern als Zuwanderer/-in ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII besteht, umfasst dieser Anspruch auch Hilfen zur Erlangung von Wohnraum; sehr häufig ist dieser Anspruch jedoch nicht gegeben (s.o.).

Auch die für Asylbewerber/-innen geltenden spezifischen Unterbringungsregelungen finden auf den Personenkreis der Unionsbürger/-innen grundsätzlich keine Anwendung, sofern nicht im Einzelfall ein Asylverfahren eingeleitet wird.

Sofern Personen aus dem genannten Kreis obdachlos werden, greifen in Niedersachsen die Regelungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und

Ordnung (Nds. SOG), wonach eine Unterbringung zur Abwehr von Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit über einen kurzen Zeitraum durch die zuständige Kommune zu erfolgen hat.

3.6. Kindergeld

Die in § 62 Abs. 1 EStG geregelten Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld sind niedrig. Für freizügigkeitsberechtigte Ausländer/-innen genügt danach der gewöhnliche Aufenthalt im Inland. Kindergeld kann grundsätzlich auch für Kinder bezogen werden, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland liegt. Die Höhe des Kindergeldes in Deutschland (z.Zt. 184 Euro für die ersten beiden, 190 Euro für das dritte, 215 Euro für jedes weitere Kind) bietet im Vergleich zu den sehr niedrigen Durchschnittseinkommen in den Herkunftsländern einen gewissen Einreiseanreiz.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger/-innen haben keinen Anspruch auf Kindergeld. Die zuständige Familienkasse (Bundesagentur für Arbeit) hat in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts im Einzelfall vorliegen. Ob dieses angesichts der oben geschilderten Schwierigkeiten zur Feststellung der Freizügigkeit durchgängig praktikierbar ist, erscheint fraglich.

3.7. Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Grundsätzlich haben osteuropäische Zugewanderte als Bürger/-innen der europäischen Union (ungeachtet des Leistungsausschlusses bei SGB II und SGB XII) Ansprüche auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 SGB VIII).

Dies betrifft insbesondere Leistungen der Hilfe zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII ff) – wobei allerdings regelmäßig Voraussetzung ist, dass der zuständige Jugendhilfeträger Kenntnis vom Hilfebedarf erhält.

Darüber hinaus besteht Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kinderbetreuungseinrichtung ab Vollendung des ersten Lebensjahres (Krippe bzw. Tagesmutter) oder ab Vollendung des dritten Lebensjahres im Kindergarten bzw. einer Tagesmutter.

3.8. Integrationskurse

Zu Integrationskursen, einschließlich der Sprachkurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, haben Unionsbürger/-innen zwar Zugang, sofern Kapazitäten vorhanden sind, einen Rechtsanspruch auf Teilnahme haben sie, anders als Drittstaatler/-innen jedoch nicht. Zudem stellt der Unkostenbeitrag (1,20 Euro pro Stunde) eine Hürde für die Teilnahme dar. Dieser kann bei Nachweis der Bedürftigkeit erlassen werden, jedoch ist der Nachweis für Armutsmigranten/-innen häufig schwer zu erbringen, insbesondere da er durch Vorlage von Bescheinigungen eines SGB II- oder Wohngeldbezuges zu führen ist.

Außerdem sind die Kurse häufig nicht auf die Bedürfnisse der speziellen Zielgruppe der osteuropäischen Zuwanderer zugeschnitten (z.B. niedrigschwellige Angebote, voraussetzungslose Teilnahme, Orientierung an Familienzusammenhängen, Vorhandensein entsprechender Lehrkapazitäten).

4. Situation in Hannover

Im Rahmen der vorstehend geschilderten generellen Situation stellt sich die derzeitige Problemkonstellation in Hinblick auf zugewanderte Personen aus Südosteuropa in der Landeshauptstadt Hannover zusammengefasst wie folgt dar:

4.1. Ordnungs- und Gewerberecht

Ordnungsbehördlich gemeldet sind zuletzt in der Landeshauptstadt Hannover 1.372 Personen aus Rumänien und 2.166 aus Bulgarien (Mai 2013). Wie schon oben ausgeführt kann dabei allerdings nicht danach unterschieden werden, welche dieser Personen mit welchen Motivationen oder Qualifikationen nach Hannover gekommen sind. Festzustellen ist allerdings, dass bis zur EU-Erweiterung 2007 die Zahlen für beide Nationalitäten langjährig konstant bei etwa 350 Personen lagen und sich danach kontinuierlich erhöht haben:

In Hannover gemeldete Personen	Bulgaren	Rumänen	Gesamt
2008	604	505	1109
2009	845	476	1321
2010	1013	525	1538
2011	1299	664	1963
2012	1812	1123	2935
2013	2.166	1.372	3538

Seit 2008 hat sich die Gesamtzahl dieser Zuwander/-innen bis heute mehr als verdreifacht.

Die Meldungen geben allerdings die tatsächliche Zahl der sich in der Stadt aufhaltenden Menschen nur eingeschränkt wieder; hierzu trägt auch bei, dass nach Beobachtung der Stadtverwaltung z.B. auch Abmeldungen erfolgen, weil (irrtümlich) davon ausgegangen wird, es finde eine Überprüfung von Überbelegungen von Wohnungen statt, obwohl hierfür in Niedersachsen tatsächlich keine rechtliche Grundlage besteht.

Im Bereich der Gewerbebeanmeldungen durch Personen mit rumänischer oder bulgarischer Staatsbürgerschaft ist festzustellen, dass sich die Zahl der Eintragungen im Gewerberegister durch rumänische bzw. durch bulgarische Gewerbetreibende von 150 (2010) auf zuletzt 925 deutlich erhöht hat.

4.2. Soziale Sicherung

Im zuständigen JobCenter Region Hannover haben nach dortiger Auskunft bisher rund 500 Personen aus dem Kreis der Zuwanderer aus Rumänien und Bulgarien Leistungen beantragt. Dabei handelt es sich in aller Regel um Personen, die ein selbständiges Gewerbe angemeldet haben. Antragstellungen durch Erwerbstätige bzw. Arbeitssuchende beschränken sich hingegen auf Einzelfälle. Auf Grundlage der fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit geht das JobCenter davon aus, dass Zugewanderte aus Rumänien/Bulgarien in aller Regel nicht die Voraussetzungen eines Leistungsbezuges erfüllen. Im Bereich der sozialen Hilfen ist der zuständige Fachbereich Soziales besonders stark in die Geltendmachung/Abwicklung von Kostenansprüchen im Rahmen der gesundheitlichen Versorgung (s.u.) eingeschaltet.

Darüber hinaus wenden sich in erheblichen Ausmaß Einzelpersonen, Betroffene, sowie interessierte Institutionen und Verbände mit Fragen der allgemeinen Sozialberatung, wozu auch solche über Möglichkeiten des Aufenthalts und der Versorgung gehören, an diverse Dienststellen der Stadtverwaltung.

Anfragen in Bezug auf das Kindergeld werden an die zuständige Familienkasse der Agentur für Arbeit weitergeleitet; nach deren Angaben beziehen z.Zt. 204 bulgarische Familien (für insgesamt 290 Kinder) und 106 rumänische Familien (für insgesamt 184 Kinder) in Hannover Kindergeld.

4.3. Gesundheitliche Versorgung

Auch in Hannover stellt sich die gesundheitliche Versorgung der Zuwanderer aus den südosteuropäischen Staaten (vgl. die oben geschilderte grundsätzliche Problematik) als aufwendige, ungelöste Problemkonstellation dar.

Um zwischen den Beteiligten eine abgestimmte Problemwahrnehmung und Handlungsweise zu erzielen, hat der Fachbereich Soziales eine Arbeitsgruppe eingerichtet, der u.a. folgende Institutionen angehören:

- Malteser Migranten Medizin
- Klinikum Hannover
- Krankenhäuser der Diakonischen Dienste Hannover
- Medizinische Hochschule Hannover
- Kinderkrankenhaus Auf der Bult
- Region Hannover / Öffentlicher Gesundheitsdienst
- Straßenambulanz der Caritas
- „Zahnmobil“ / Diakonisches Werk.

Dabei steht die Kostenübernahme für Personen, die als Notfall in einem Krankenhaus aufgenommen werden und keinen Krankenversicherungsschutz genießen, im Vordergrund. Dies schließt auch Entbindungen ein. Hinzu kommen verstärkt Fragen der Nachsorge nach Entlassungen aus dem Krankenhaus durch den ambulanten Bereich.

Anknüpfen lässt sich dabei in Hannover insbesondere an den Versorgungsangeboten freier Träger, die auch schon bisher ohne Absicherung durch das gesetzliche Versorgungssystem arbeiten. So hat der Fachbereich Soziales mit der Malteser Migranten Medizin ein Verfahren entwickelt, unter welchen Voraussetzungen Krankenhilfeleistungen an sich in Hannover aufhaltende, nicht gemeldete oder mit unklaren Aufenthaltsstatus befindliche Personen als Notfallleistungen erbracht werden können. Zwischenzeitlich wurde dieses Verfahren nach entsprechenden Gesprächen auch auf die Krankenhäuser ausgeweitet. Daneben wurde für die Krankenhäuser (Krankenhaussozialarbeit) im JobCenter und im Fachbereich Soziales zentrale Ansprechpartner/-innen benannt um die Kommunikation zu verbessern.

Im vergangenen Jahr hat die Malteser Migranten Medizin als wesentlicher Eckpfeiler dieser Versorgung – wie auch andere Institutionen – darüber berichtet, dass sich eine deutliche Zunahme des Personenkreises aus Südosteuropa in ihrem Klientenkreis bemerkbar mache, der auch insgesamt deutlich angewachsen sei. Hinzu komme ein teilweise besorgniserregender Gesundheitszustand, insbesondere bei rumänischen Kindern mit schlechtem bis fehlendem Impfschutz, schlechten Gebissen, Hautkrankheiten und Parasiten. Auffallend bei erwachsenen Personen sei der im Verhältnis hohe Prozentanteil an Herzkrankheiten. Die Malteser Migranten Medizin stellte dar, dass sie an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gerate.

Festzustellen ist des Weiteren, dass die Hannoverschen Krankenhäuser als sogenannte „Nothelfer“ im zunehmenden Maße Zugewanderte aus Bulgarien und Rumänien behandeln müssen und wegen der oft nicht nachweisbaren Hilfebedürftigkeit bzw. eines fehlenden Versicherungsschutzes auf den Kosten sitzen bleiben. Die gemeldeten Krankheitsfälle zeigen statistische Schwerpunkte bei Chronikern mit Diabetes oder Herz-/Kreislauferkrankungen aber auch zunehmend schwere Herzerkrankungen. Ein besonderer Handlungsbedarf ergibt sich aus dem Umstand, dass eine größere Anzahl von Frauen aus dem zugewanderten Personenkreis schwanger ist. Besonders engagiert/betroffen ist in diesem Zusammenhang das Friederikenstift, nach dessen Auswertung von rund 330 Geburten aus diesem Personenkreis über 2/3 der Fälle keinem Kostenträger zugeordnet werden konnten.

4.4. Wohnsituationen

Grundsätzlich liegen der Stadtverwaltung keine repräsentativen Erkenntnisse darüber vor, wo und unter welchen Verhältnissen die Zuwanderer wohnen. Andererseits werden durch diverse Äußerungen aus der Stadtöffentlichkeit, aber auch im Rahmen der regelmäßigen Routinegespräche der Polizeidirektion Hannover und durch die Tätigkeit des Stadtbezirksmanagements immer wieder verschiedene Problemkonstellationen im Zusammenhang mit Zuwanderung aus Südosteuropa deutlich.

Dazu gehört zum einen, dass verschiedene Liegenschaften bekannt geworden sind, die konzentriert von Zugewanderten aus Bulgarien/Rumänien bewohnt werden. Offenbar werden dabei bevorzugt Wohnungen bezogen, die auf dem normalen Wohnungsmarkt nicht mehr vermietbar sind. In nicht wenigen Fällen besteht kein schriftlicher Mietvertrag und die Mietzahlungen erfolgen „auf die Hand“. Regelmäßig ist auch von Überbelegung auszugehen.

Zudem fällt auf, dass in den von Roma bewohnten Objekten häufig Personen türkischer Herkunft als Vermieter auftreten. Dieses Abhängigkeitsverhältnis kann auch bei Erwerbstätigkeiten festgestellt werden, wenn türkischstämmige Unternehmer Verträge mit Roma als Subunternehmer eingehen. Ursächlich hierfür scheint zu sein, dass insbesondere viele bulgarische Zuwanderer aufgrund ihrer Geschichte die türkische Sprache sprechen. Für die Stadtverwaltung (Bauaufsicht) bestehen im Grundsatz keine rechtlichen Möglichkeiten auf die Anzahl der in einer Wohnung lebenden Personen Einfluss zu nehmen.

Weiterhin tauchen gelegentlich Probleme durch das Lagern von Personen aus dem Zuwandererkreis auf ungenutzten Grünflächen o.ä. auf. Wiederholt wurde festgestellt, dass mehrere Personen z.B. unter Brücken oder an anderen geschützten Orten auch über längere Zeit versuchen Aufenthalt zu nehmen. Im Rahmen wiederholter Kontaktaufnahmen vor Ort durch verschiedenen Dienste der Stadtverwaltung wurde diesen Personen regelmäßig angeboten, vorübergehend in einer städtischen Unterkunft untergebracht zu werden. Über die Gefahren eines Übernachtens im Freien sowie die auch zu beachtenden Rechte der Grundeigentümer wurde regelmäßig aufmerksam gemacht. Häufig ist dabei allerdings eine sehr eingeschränkte Bereitschaft zur Einsicht und Mitwirkung der betreffenden Gruppen festzustellen.

Wie oben ausgeführt, sind die wohnungslosen EU-Bürger/-innen vom Prinzip her mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet wie Inländer. Personen und Familien, die aufgrund der Europäischen Freizügigkeitsregelungen insbesondere aus Osteuropa nach Hannover kommen, müssen sich, wie jeder andere EU-Bürger auch, in erster Linie am örtlichen Wohnungsmarkt mit Wohnraum versorgen. Wie auch bei anderen obdachlos gewordenen Personen erfolgt in Notsituationen bei Einzelpersonen eine Unterbringung in Notschlafstellen. Ziel ist die Abwendung einer unmittelbaren Gefahrensituation; eine über einen kurzen Zeitraum hinausgehende Unterbringung ist nur möglich, wenn gleichzeitig ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Zugleich fragen bereits heute auch größere Familienzusammenhänge aus Osteuropa bei der städtischen Wohnraumvorsorge um Obdach nach, weil ihre Mietverhältnisse vor dem Hintergrund stetigen Nachzugs weiterer Personen kurzfristig gekündigt werden.

Bei Familien ist eine Unterbringung in einer Notfallschlafstelle grundsätzlich nicht möglich; sofern ein entsprechender Bedarf auftrat, sind entsprechende Familienverbände daher bisher übergangsweise in entsprechenden Unterkünften untergebracht worden, wobei der Familienzusammenhang beachtet wurde. Nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die Gemeinden verpflichtet, bei entsprechender Notlage Obdach zu gewähren. In welcher Art und Weise dies zu geschehen hat, ist gesetzlich nicht festgelegt.

Die Landeshauptstadt unterhält zurzeit folgende Gebäude zur Versorgung von Obdachlosen Menschen mit Unterkunft:

- Gebäude, Schulenburger Landstr. 335 für Männer mit 147 Plätzen
- Gebäude, Wörthstr. 10 für Männer mit 48 Plätzen
- Gebäude Türkstr. 14 für Männer mit 11 Plätzen
- Gebäude Vinnhorster Weg 73 A für Frauen mit 64 Plätzen
- Mobilwohnheim Burgweg 13 für Paare und Familien mit 28 Plätzen, ab 25.11.13 mit 64 Plätzen
- und ca. 160 Wohnungen

Aktuell und perspektivisch können insbesondere und vor dem Hintergrund stark steigender Zahlen von gesetzlich unterzubringenden Asylbewerber/-innen keine ausreichenden Unterbringungskapazitäten für eine längerfristige Unterbringung des Zuwandererkreises zur Verfügung gestellt werden.

4.5. Schulsituation

Der Schulträger ist bemüht, den Schulkindern der Zugewanderten schulisch eine Heimat zu bieten. Dazu gehört, dass Kindern, die von mehreren Umzügen im Stadtgebiet betroffen sein können, ein Verbleib an ihrer Einschulungsschule ermöglicht wird, um eine Kontinuität für die entstandenen Bezüge zu erhalten. Über den Besuch von Sprachlernklassen soll der Zugang und das Erlernen der deutschen Sprache erleichtert werden.

Im Rahmen von zur Verfügung stehenden Plätzen werden Einschulungen an Ganztagschulen vorgenommen. Die Ganztagschulen bieten beste Voraussetzungen über eine größere Zeitspanne Raum für Lernerfahrungen und soziale Kontakte zu bieten. Darüber hinaus können die Eltern z.B. eine Früh- und Spätbetreuung nutzen. Die Schulen klären in Einzelfällen die Fragen des Schülertransportes mit der Region Hannover.

Für die Kinder der Zugewanderten besteht ebenso wie für deutsche Kinder die allgemeine Schulpflicht. Die Schulpflicht beginnt mit einem Aufenthalt von fünf Tagen in Niedersachsen. Zuständig im Grundschulbereich ist die Schule, in deren Schuleinzugsbereich das Kind wohnt.

Ausgehend vom Prinzip der wohnortnahen Beschulung in der Grundschule hat die Landesschulbehörde in diesem Bereich darauf verzichtet, zentrale Sprachlernklassen einzurichten. Für den Bereich der Sekundarstufe I gilt das gesamte Stadtgebiet als Einzugsbereich. Zureisende Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sollen den berufsbildenden Bereich besuchen. Meldebescheinigungen oder Zeugnisse sind zur Aufnahme in der Schule nicht notwendig; die zuständige Schule überwacht die Schulpflicht und übernimmt die Beratung der Familien – auch die Schullaufbahn betreffend. Stehen Plätze in den Sprachlernklassen zur Verfügung, können die Kinder bei fehlenden Deutschkenntnissen diese besuchen. Andernfalls sind sie in den Regelschulen aufzunehmen. Eine Umfrage im Kreis der Schulleiter/-innen hat ergeben, dass die vorhandenen Sprachlernklassen überfüllt sind und weitere Kinder nicht mehr aufnehmen können. Rückmeldungen, nach denen Regelschulen die Aufnahme eines Kindes verweigert haben, ist nachgegangen worden. Die Landesschulbehörde hat die Schulleitungen noch einmal schriftlich auf die geltenden schulrechtlichen Bestimmungen im Umgang mit diesem Personenkreis hingewiesen.

Erschwerend ist, dass viele Kinder Analphabeten sind und selbst im Unterricht der

Sprachlernklassen völlig überfordert sind. Hinzu kommen die eigenen Wertvorstellungen von einigen Zugewanderten, in denen ein regelmäßiger Schulbesuch keinen sehr hohen Stellenwert hat bzw. Schulpflicht nicht ernst genommen wird.

Betroffene Schulen erhalten zusätzliche Stunden für die Einrichtung von Förderkursen zum Erlernen der deutschen Sprache. Für den Sekundarbereich I existieren derzeit zwölf Sprachlernklassen, die von bis zu 16 Schülerinnen und Schülern besucht werden können. In diesen Klassen können die Kinder und Jugendlichen bis zu einem Jahr verbleiben und sollen auf den Besuch der Regelschule vorbereitet werden. Probleme bereitet dabei sowohl die Zunahme der Zuwanderung insgesamt als auch die Zunahme der Anzahl der nicht alphabetisierten Kinder. Die Lehrkräfte sind auf diese Problemgruppe nur selten vorbereitet.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat seit drei Jahren das „Netzwerk für Deutsch als Zweit- und Bildungssprache, Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenz in Niedersachsen“ installiert. In drei Phasen nehmen viele Schulen aller Schulformen der Stadt Hannover an diesem Projekt teil. Die beteiligten Schulen sollen befähigt werden, alle Fragen im Zusammenhang der Sprachbildung – sei es die Förderung von Bildungssprache bei Kindern mit Migrationshintergrund bis zur Beschulung von Kindern mit geringsten Deutschkenntnissen – systematisch und kooperativ zu bearbeiten. Dabei geht es nicht nur um Probleme des Deutschen als Zweitsprache, sondern auch um die Würdigung der Mehrsprachigkeit in der Schule.

In den ersten zwei Jahren des Aufenthaltes ist eine Benotung der schulischen Leistungen nicht vorgesehen. In dieser Zeit können frei Bemerkungen über die Entwicklung des Leistungsstandes erstellt werden.

Wie viele Kinder von Zugewanderten in Hannover in den Schulen angemeldet worden sind, lässt sich nicht ermitteln, weil das Merkmal „Osteuropäischer Zuwanderer“ nicht definiert ist. Auffälligkeiten machen sich in der Regel an unentschuldigtem Fehlen fest. Erst bei Hausbesuchen durch die Lehrkräfte wird vielfach deutlich, dass die angegebene Wohnadresse nicht (mehr) von den Familien des Schülers/der Schülerin genutzt wird. Die Kinder dieses Personenkreises besuchen überwiegend Grund- und Hauptschulen, so dass sie sich auf über 60 Schulen verteilen können. In den Schulen wird in nicht wenigen Fällen festgestellt, dass die Kinder die Schule nicht mehr besuchen, nachdem eine Schulbescheinigung ausgestellt wurde.

4.6. Kinder- und Jugendhilfe

Wie bereits erläutert, stehen die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe prinzipiell allen sich im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover aufhaltenden Kindern und Jugendlichen zu. Besondere Beachtung verdienen im Zusammenhang mit den Zuwanderern aus Südosteuropa die Kindertagesstätten und die Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Für den Bereich der Kinderbetreuung ist eine bisher sehr zurückhaltende Nutzung in Einzelfällen sowie durch länger ansässige Zuwanderer festzustellen.

Der Bereich der Kindeswohlgefährdung wird u.a. durch - auch in Hannover in Erscheinung tretende - bettelnde Mütter in Begleitung von Säuglingen oder Kleinkindern relevant. In diesen Fällen überprüfen die Mitarbeiter der Servicegruppe Innenstadt die Personalien und sprechen Platzverweise aus, die in aller Regel befolgt werden. Sofern dabei Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung deutlich werden, wird der Kommunale Sozialdienst (KSD) eingeschaltet. Dies geschieht auch dann, wenn entsprechende Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern eingehen. Es wird vor Ort eingeschätzt, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt; bisher sind allerdings Fälle ausgeblieben, in denen eine solche festgestellt werden musste. Für eine entsprechende Einschätzung werden regelmäßig Pädiater/-innen der Region Hannover, mit denen der KSD im Rahmen des Kinderschutzkoordinierungszentrums

eng zusammenarbeitet, hinzugezogen.

Im Zusammenhang der Kooperation mit den Krankenhäusern ist in bisher fünf Fällen ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit Zuwanderern/-innen aufgetaucht. Durch gute und enge Kooperation konnten jeweils eine sofortige und umfassende Überprüfung durchgeführt und gegebenenfalls entsprechende Schutzmaßnahmen, wie sie auch für andere Fälle gelten, eingeleitet werden.

4.7. Prostitution

Aufgrund der aktuellen Sperrbezirksverordnung für den Straßenstrich Hannover dürfen Frauen nur noch in der Mehlstraße, der Herschelstraße (zwischen Brüderstraße und Celler Straße) und Teilen der Andreaestraße der Prostitution nachgehen. Der Verein Phoenix e.V. hält im Rahmen des Projekts „Nachtschicht“ ein erweitertes Beratungsangebot für die Frauen vor. In den letzten Jahren hat sich die Zusammensetzung des Personenkreises deutlich verändert: Etwa die Hälfte der Prostituierten sind Frauen mit Migrationshintergrund, ein großer Teil stammt aus Bulgarien und Rumänien.

Zum Teil haben die Frauen ihre Kinder bei der Familie im Heimatland gelassen und unterstützen diese regelmäßig mit Geld. Andere leben hier in Familienzusammenhängen, gehen für den Lebensunterhalt der Prostitution nach, während andere Familienmitglieder die Kinder beaufsichtigen oder betteln gehen.

Ausweislich der Erfahrungen des Vereins Phoenix sind viele der Frauen bemüht, einen angemessenen Wohnraum zu finden und ihre Kinder in die Schule zu schicken. Oft reicht das Einkommen (inkl. Kindergeld) nur für die Grundversorgung (Miete und Lebensmittel). Für eine Krankenversicherung ist meist kein Geld mehr vorhanden.

Der Verein berichtet von einer hohen Fluktuation auf dem Straßenstrich, die sich besonders auf junge Frauen bezieht, die ohne Familie in Deutschland leben und wiederholt zur Prostitution die Stadt wechseln. Diese Frauen sind häufig Opfer von Zwangsprostitution.

5. Lösungsvorschläge

5.1. Lösungsvorschläge auf nationaler Ebene

Aufbauend auf den genannten Positionspapieren, insbesondere des Deutschen Städtetages und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, hat zuletzt unter Federführung der Freien und Hansestadt Hamburg die Bund- Länderarbeitsgemeinschaft „Armutswanderung aus Osteuropa“ ihren Abschlussbericht für die Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder, den diese wiederum der Bundesregierung zuleitet, vorgelegt. In den Arbeitsgruppen zur Erstellung aller drei genannten Berichte hat die Landeshauptstadt Hannover mitgewirkt.

Als wichtigste zurzeit aufgestellte Forderungen zum Umgang mit der neuen Qualität der Zuwanderung von Menschen aus Südosteuropa an Bund, Länder und die europäische Ebene seien hier zusammenfassend genannt:

5.1.1. Leistungsrecht

Die Bund- Länder-AG hat sich für eine rechtliche Klarstellung im SGB II und SGB XII ausgesprochen, die Rechtssicherheit über die nach diesen Gesetzen zu leistenden Nothilfeleistungen, die auch dann zu gewähren sind, wenn keine anderen Leistungsansprüche bestehen, gibt. Der Bund lehnt diesen Vorschlag bisher mit der Begründung des Schaffens einer neuen Sozialleistung für einen Personenkreis, der eigentlich von Leistungen ausgeschlossen werden soll, ab.

5.1.2. Kindergeld

Die Bund- Länder-AG hält eine Anpassung der Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld, z.B. durch Kopplung an einen Schulbesuch oder den tatsächlichen Aufenthalt des Kindes in Deutschland für erstrebenswert.

Seitens der Bundesregierung bestehen hiergegen europarechtliche Bedenken; dies wird jedoch überprüft.

5.1.3. Integrationskurse

Die Bund- Länder-AG hält einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an den Integrationskursen auch für Unionsbürger/-innen für notwendig.

Darüber hinaus wurde eine durch die Südosteuropa-Erweiterung notwendige Erhöhung der Kapazitäten der Integrationskurse gefordert.

Das federführende Bundesinnenministerium hegt Zweifel im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Zielgruppe und lehnt bisher beide Schritte ab.

5.1.4. Arbeitsmarkt

Im Hinblick auf die vielfach vorhandene Unkenntnis der Rechte als Arbeitnehmer hat die Bund- Länder-AG an die Bundesagentur für Arbeit appelliert, in allen laufenden Antragsverfahren eine Prüfung vorzunehmen, ob insbesondere bei Zuwanderern aus Osteuropa ausbeuterische Arbeitsverträge vorliegen.

5.1.5. Gesundheitssituation

Die Bund- Länder-AG ist der Auffassung, dass für die Gruppe der neuen Zuwander/-innen in jedem Fall eine (Mindest-) Absicherung im Krankheitsfall bestehen soll, sei es durch eine Krankenversicherung im Heimatland oder in Deutschland oder über Sozialleistungssysteme. Über welches konkrete Versorgungssystem eine Absicherung erfolgt, muss jedoch in jedem Einzelfall geklärt werden. Hierfür schlägt die Bund- Länder-AG u.a. vor:

- Ein vom Bund finanziertes Kompetenzzentrum, das neben einer Beratung zur Rechtslage auch die Durchsetzung von Rechtsansprüchen bündelt und koordiniert.
- Eine zusammenfassende, aktualisierte Kurzdarstellung der Rechtssituation insbesondere den Trägern der Krankenversicherung zukommen und von diesen durchsetzen lassen.
- Eine Fondslösung um Kosten der betroffenen Kommunen aufzufangen.

Allen genannten Forderungen stehen nach Ansicht des Bundes verfassungsrechtliche Bedenken und bereits vorhandenen Zuständigkeiten entgegen.

5.1.6 Unterstützung für die Kommunen

Die Bund- Länder-AG hat anerkannt, dass für die betroffenen Kommunen erhebliche Kosten u.a. für:

- Notfallversorgung im Krankheitsfall und Durchführung erforderlicher Impfungen,
- Krankentransporte ins Heimatland,
- Betreuung der zugewanderten Kinder in Kitas und Schulen,
- Hilfen zur Erziehung,

- Betreuung der Zuwanderer durch Sozialarbeiter und Beratungsstellen mit muttersprachlicher Kompetenz,
- eigene Anlaufstelle, die zu Perspektiven und Rückkehrmöglichkeiten ins Heimatland beraten und leisten,
- Einhaltung ordnungsrechtlicher Vorschriften,
- öffentliche Unterbringung

entstehen.

Trotz der Einstufung dieser Problemlagen als „nicht temporäres soziales Problem“ und dem Verweis auf die Bundes-Zustimmung zur EU-Erweiterung konnte eine entsprechende Lösung bisher nicht gefunden werden. Auch seitens des Landes Niedersachsen sind entsprechende Vorschläge bisher nicht bekannt geworden.

5.2 Lösungsvorschläge auf europäischer Ebene

5.2.1 Nutzung europäischer Mittel

Der Bund verweist insbesondere auf die Nutzung von Programmen, die aus dem europäischen Sozialfonds (ESF) für die Zuwanderer-Integration nutzbar gemacht werden könnten. Allerdings ist dies entscheidend von der Gestaltung der Umsetzung durch die Länder abhängig. Zudem ist für praktisch alle ESF-Mittel ein Arbeitsmarktbezug erforderlich, der gerade vielen dieser Zuwanderer/-innen fehlt. Die Einbringung von Eigenmitteln kommt hinzu.

Eine Änderung/Ausweitung des ESF-Bundesprogramms für die Zielgruppe der Armutswanderer wird bisher abgelehnt.

5.2.2 Maßnahmen in den Herkunftsländern

Um Abwanderungen dauerhaft zu stoppen, werden immer wieder insbesondere auch wirksame Maßnahmen in den Herkunftsländern gefordert.

In den diversen Arbeitspapieren wird dazu darauf aufmerksam gemacht, dass insbesondere die 2014 beginnende neue Förderperiode des Europäischen Strukturfonds genutzt werden könnte.

Städtetag, Deutscher Verein u.a. fordern deshalb v.a. dazu auf:

- Bei EU-Förderprogrammen der Periode ab 2014 die Unterstützung und Integration von Armutszuwanderern aufzunehmen.
- Rumänien und Bulgarien bei der Ausschöpfung von Förderprogrammen - auch bi-nationale - Hilfestellung zu leisten.
- Z.B. „Integrationskommissare“ der EU in diesen Ländern einzusetzen, um Strategien der Chancenverbesserung für Minderheiten und Armutspopulation mit europäischer Unterstützung zu eruieren.

6. Handlungskatalog der Stadtverwaltung

Die Landeshauptstadt Hannover besitzt eine langjährige Tradition als integrationsfreundliche und tolerante Gemeinschaft. Dies gilt auch gegenüber Zuwander/-innen, die ihre Heimat aus materieller Not und/oder wegen diskriminierender Lebensumstände verlassen.

Andererseits bleibt Integration ein gegenseitiger Prozess, der auch von den Zuwandern/-innen Anpassungsleistungen verlangt. Gerade die Aufnahme von Armutszuwanderern verlangt jedoch die Gestaltung integrationsfreundlicher Rahmenbedingungen auf allen Ebenen. Hier fehlt bisher wirksame Anerkennung und Unterstützung des Bundes und des Landes. Eine reine „Kommunalisierung“ des Zuwanderungsprozesses kann nicht erfolgreich sein.

Mit ausschließlich eigenen Mitteln und Konzepten sind bisher die unten aufgeführten Punkte eingeleitet worden. Angesichts der aber vermutlich erst beginnenden Problematik wird dieser Katalog beständiger Überprüfung und ggf. Fortschreibung zu unterliegen haben. Deutlich geworden ist schon jetzt, dass gewohnte, herkunftsunspezifische Integrationskonzepte der Ergänzung und/oder Anpassung im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse dieser Gruppe bedürfen.

1. Dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe

Um auf die Herausforderungen angemessen reagieren zu können, ist ein koordiniertes Zusammenwirken der beteiligten Fachbereiche erforderlich. Hierzu sind eine Arbeitsgruppe (Federführung: Fachbereich Soziales) eingerichtet und Unterarbeitsgruppen beschlossen worden, die anfallende Probleme abstimmen. Regelmäßig werden auch Beteiligte außerhalb der Verwaltung eingebunden, z. B. Polizei, aha, Region Hannover, Freie Wohlfahrtspflege, JobCenter, Landesschulbehörde etc.

2. Koordinierungsstelle „Südosteuropäische Zuwanderer“

Im Zuge der vom Oberbürgermeister eingeleiteten Neuordnung der Stadtverwaltung wird ab 01.01.2014 eine „Koordinierungsstelle Südosteuropa“ im gleichfalls neu eingerichteten Bereich „Migration und Integration“ im Fachbereich Soziales eingerichtet. Im Vorgriff sind bereits 2013 jeweils eine rumänisch und bulgarisch sprechende Mitarbeiterin zur Beratung der Zuwanderer eingestellt worden.

3. Kooperationsrunde mit betroffenen Institutionen

Alle mit osteuropäischen Zugewanderten in prekären Verhältnissen betroffenen Institutionen werden vom Fachbereich Soziales zu einem regelmäßigen Austausch eingeladen. Damit soll eine regelmäßige, umfassende Information der Verwaltung wie auch der Aufbau eines Hilfenetzwerkes, auf das die Außendienste zugreifen können, gewährleistet werden.

4. Zusammenarbeit mit der Polizei

Die regelmäßigen Abstimmungsgespräche zwischen dem Polizeipräsidenten und dem Ordnungsdezernenten betreffen übergreifend alle Berührungspunkte zur Stadt Hannover, u.a. auch das sogenannte "Unordnungskataster". Die Koordinierung bei Problemen mit einzelnen privaten Gebäuden wird vom Stadtbezirksmanagement wahrgenommen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtbezirksmanagement und den jeweils zuständigen Polizeidienststellen klappt ausgezeichnet

5. Unterbringung

Da die genannten Kapazitäten vor dem Hintergrund ohnehin strukturell steigender Obdachlosenzahlen weitgehend erschöpft sind, musste die Verwaltung kurzfristig in der 2. Jahreshälfte 2013 für mehrere osteuropäische Familien in der Turnhalle der

Obdachlosenunterkunft Wörthstrasse 10 (5 Familien, insgesamt 32 Personen), in der ehemaligen Flüchtlingsunterkunft Alte Peiner Heerstraße 2 (9 Familien, insgesamt 35 Personen) Unterkunftsmöglichkeiten im Obdach zur Verfügung stellen. Seit dem 25. November 2013 stehen in der erweiterten Obdachlosenunterkunft im Burgweg 13 weitere 36 Plätze zur Verfügung, von denen die ersten bereits wieder belegt sind. Gegenwärtig halten sich 28 Familien mit insgesamt 103 Personen aus Osteuropa in kommunalen Obdach auf.

Anders als bei der Versorgung von Flüchtlingen mit Unterkunft nach Asylbewerberleistungsgesetz ist es für die Verwaltung nicht absehbar, wie sich durch die Liberalisierung der Freizügigkeitsregelungen der EU die Lage im Obdach entwickeln wird. Aus diesem Grunde und zur Vermeidung von falschen Erwartungen an die Möglichkeiten der Landeshauptstadt Hannover in diesem Bereich, wird davon abgesehen, im zeitlichen Vorgriff Kapazitäten zu schaffen. Soweit möglich werden stattdessen kurzfristig und vorübergehend Notunterkünfte im baulichen Bestand aktiviert.

6. Unterstützung ethnischer Vereine

Um ihre besonderen ethnischen und sprachlichen Kompetenzen bei den Zuwanderern zu nutzen, werden seit dem Haushaltsjahr 2013 der „Verein für Sinti und Roma in Niedersachsen“ und das „Forum für Sinti und Roma e. V.“ mit jeweils 15.000,- Euro von der Stadt unterstützt.

7. Stabilisierung der medizinischen Notfallhilfe

Um das medizinische Notfallangebot der Malteser-Migranten-Medizin trotz des erheblich angestiegenen – und ausdifferenzierten – Bedarfs aufrecht zu erhalten, wird dies seit 2013 städtischerseits mit 30.000 Euro jährlich unterstützt. Durch Gespräche mit der Region Hannover konnte zudem erreicht werden, dass eine gleichhohe Förderung auch von dort aus geschieht.

8. Kinderbetreuung

Die Nachfrage nach Kinderbetreuung durch Zuwanderer-Eltern aus Südosteuropa beschränkt sich bisher auf Einzelfälle. Es soll deshalb sowohl in den Kontaktgesprächen wie auch durch entsprechende muttersprachliche Handreichungen verstärkt auf einen Kitabesuch hingearbeitet werden. Der Einbezug der Sensibilisierung für die besonderen Belange dieser Zuwanderungsgruppe in Fortbildungen für das Personal ist geplant.

9. Einrichtung eines Elterntreffs

Aufgrund eines Beschlusses des Bezirksrat Mitte prüft die Verwaltung die Umsetzung eines Elterntreffs in Trägerschaft der Katholischen Familienbildungsstätte in der Calenberger Neustadt sowie eine mögliche diesbezügliche Landesförderung. Durch geeignete Vernetzung mit den bestehenden Hilfs- und Betreuungsangeboten soll für Familien mit kleinen Kindern auch aus dem osteuropäischen Zuwandererkreis ein niedrigschwelliger Zugang erreicht werden.

10. Wahrung des Kindeswohls

Grundsätzlich wird der Kommunale Sozialdienst (KSD) bei allen Fragen zur Wahrung des Kindeswohls eingeschaltet.

Durch die Servicegruppe Innenstadt werden die Personalien von beim Betteln in der Innenstadt angetroffenen Frauen mit Kindern regelmäßig überprüft.

Das Betteln mit Kindern wird als Ordnungswidrigkeit eingestuft, erforderlichenfalls werden Platzverweise ausgesprochen, die notfalls wiederholt werden, wenn die Personen mit den Kindern an anderen Orten angetroffen werden. Der KSD wird zur Abklärung weiterer Schritte im Interesse des Kindes eingeschaltet.

11. Schulische Förderung

Bei allen Beratungssituationen wird – soweit einschlägig – auf die in Deutschland bestehende Schulpflicht einschließlich der mit ihrem Nicht-Einhalten verbundenen Sanktionen, hingewiesen. Kinder mit fehlenden Deutschkenntnissen sollen in Zusammenarbeit mit den Schulen soweit möglich Sprachlernklassen besuchen können. Soweit erforderlich können mit Rücksicht auf die Unterbringungssituation bei schulpflichtigen Kindern befristete Ausnahmen von den Schulbezirksgrenzen zugelassen werden.

12. Muttersprachliche Beratung für Prostituierte

Die Stadt fördert mit 35.000 Euro pro Jahr den Einsatz einer bulgarisch sprechenden Sozialarbeiterin auf dem Straßenstrich beim Verein „Phoenix“.

13. Rückkehrhilfen und –beratung

Der Fachbereich Soziales übernimmt als freiwillige Leistung in Absprache mit der Bahnhofsmission die Kosten für eine Rückkehr ins Heimatland (Busfahrt) wenn dies gewünscht wird. Über das Verfahren wurden aus Anlass der zunehmenden Zahl von Zugewanderten alle betroffenen städtischen Dienststellen, die Krankenhäuser und Organisationen informiert.

14. Integrationskurse

Aufgrund der nicht ausreichenden Kursangebote des Bundesamtes prüft die Verwaltung, welche Möglichkeiten bestehen, 2014 ein erhöhtes Angebot an Integrationskursen bereitzustellen.

15. Scheingewerbe

Gewerbeanmeldungen, bei denen die Personen erkennbar nicht die Absicht haben das Gewerbe auch tatsächlich auszuüben, nimmt der Fachbereich Recht und Ordnung nicht zur Bearbeitung an. Bei Verdacht auf Scheinselbstständigkeit wird die zuständige Behörde (Hauptzollamt) informiert.

16. Kontaktaufnahme zu den Herkunftsländern

Um insbesondere Ansprechpartner/-innen für Beratung, rechtliche Probleme und Sozialversicherungsfragen zu bekommen, hat sich die Verwaltung an die Botschaften Rumäniens und Bulgariens gewandt und versucht, entsprechende Kontakte anzubahnen.

Mit Vertreter/-innen der bulgarischen Botschaft hat – gemeinsam mit Vertretern der

Polizei und der Wohlfahrtspflege – ein grundlegendes Austauschgespräch stattgefunden. Als ein Ergebnis wird eine Kollegin aus der bulgarischen Sozialverwaltung für vier Wochen in Hannover hospitieren. Mit rumänischen Vertreter/-innen wird Ähnliches angestrebt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Auch in der Frage der gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter an Lebenschancen bestehen bei den Zuwanderern/-innen aus Südosteuropa z. T. deutliche Unterschiede zur ansässigen Bevölkerung. Die Lebensumstände sind zudem stark von dem Zusammenleben größerer Familienverbände gekennzeichnet, was wiederum besondere Ansprüche an verschiedene Zugangs- und Hilfesysteme stellt. Hierauf wird bei den einzelnen Thematiken jeweils eingegangen.

Kostentabelle

Eine unmittelbare Entscheidung über Haushaltsmittel ist mit dieser Information nicht verbunden.

Dez. III, Hannover/10.12.2013

/

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0057/2014

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Vertrag zur Durchführung ambulanter Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige

Antrag,

zu beschließen

den zum 22.12.2006 geschlossenen „Vertrag zur Durchführung ambulanter Hilfen und Hilfen für junge Volljährige in der Landeshauptstadt Hannover“ in der geänderten Fassung zum 01.01.2014 fortzuführen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung richten sich grundsätzlich an Mädchen und Jungen. Es werden in der Hilfeplanung dem Geschlecht angemessene Formen der Unterstützung, des Lernens und der Förderung angeboten. Das Vorhaben trägt im besonderen Maße dazu bei, die unterschiedlichen pädagogischen Erfordernisse sowohl für Mädchen als auch für Jungen im Bereich der Erziehungshilfe zu berücksichtigen.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen

Auszahlungen

Saldo Investitionstätigkeit 0,00

Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

Produkt 36302 Hilfen zur Erziehung

Ordentliche Erträge

Ordentliche Aufwendungen

Transferaufwendungen 9.985.853,00

Saldo ordentliches Ergebnis -9.985.853,00

Begründung des Antrages

Mit den Beschlussdrucksachen 2190/2006, 2799/2007 und 2802/2007

'Kontrakt-Management in der Erziehungshilfe' sind die fachlichen und konzeptionellen Inhalte für den Bereich Hilfen zur Erziehung (HzE), zur nachhaltigen Qualitätsverbesserung, Planungssicherheit und Kostenstabilität für den Bereich der Landeshauptstadt dargelegt worden.

Mit dem damals umgesetzten Reformprozess wurden zwischen dem öffentlichen Träger und den freien Trägern der Hilfen zur Erziehung die Grundlagen gelegt, methodisch standardisierte Konzepte der Personalentwicklung, der Qualitätsentwicklung und Wirkungsorientierung in Hannover einzuführen. Der bisherige Prozess hat gezeigt, dass dies gelungen ist. Entscheidend dazu beigetragen hat die Bereitstellung von sozialräumlichen Budgets, die eine flexible Handhabung der Personalkapazitäten bei den Trägern ermöglichen. Diese sozialräumliche Orientierung der Träger sowie die systematische Einbeziehung auch anderer Hilfen und Unterstützungssysteme sind mittlerweile methodischer Bestandteil der Einzelfallhilfe.

Die acht Träger der Hilfen zur Erziehung erbringen ca. 86 % der ambulanten Leistungen im gesamten Stadtgebiet und erhalten eine vertraglich vereinbarte Kostenerstattung. Durch die vertragliche Festlegung ist gewährleistet, dass innerhalb eines planbaren finanziellen Rahmens eine Mindestzahl ambulanter Hilfen erbracht wird.

Mit Einführung des § 8a SGB VIII haben sich die Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des örtlichen Trägers wie auch der freien Träger der Hilfen zur Erziehung vor Ort erheblich verändert. Die einzelfallbezogenen Tätigkeiten umfassen mittlerweile einen größeren Umfang der zu erbringenden Leistungen. Eine erhöhte Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit sowie die Ausdifferenzierung des § 8a SGB VIII mit den damit verbundenen Dokumentationen der notwendigen Verfahren und die erforderliche zeitnahe Abnahme der Einzelfälle machen es erforderlich, den freien Trägern der Hilfen zur Erziehung eine weitergehende Flexibilität im Personaleinsatz zu ermöglichen.

Die Vertragsveränderung gewährleistet die Absicherung des bisher zur Verfügung gestellten Personals im bisherigen finanziellen Rahmen.

51.2

Hannover / 13.01.2014

Vertrag zur Durchführung ambulanter Hilfen zur Erziehung und ambulanter Hilfen für junge Volljährige in der Landeshauptstadt Hannover

Präambel

Nachstehende Vereinbarung ist eine Fortschreibung des Vertrages zur Durchführung ambulanter Hilfen zur Erziehung und ambulanter Hilfen für junge Volljährige in der Landeshauptstadt Hannover vom 22.12.2006

Die im Rahmen der Durchführung des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse haben bestätigt, dass die adressaten- und lebensumfeldorientierte Hilfe für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und deren Familien im Rahmen eines festen Budgetrahmens tatsächlich ziel- und passgenau ist und dass das Kooperationsziel erreicht werden konnte.

Die Entwicklung in den seither vergangenen Jahren, insbesondere im Rahmen des § 8 a SGB VIII, macht es jedoch erforderlich, die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen neu auszurichten.

Aus diesem Grund vereinbaren

die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister, Ihmeplatz 5, 30449 Hannover im Folgenden: Fachbereich Jugend und Familie-

einerseits

und

1. der Heimverbund der Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch Herrn Maschke, Im Folgenden: Heimverbund

sowie

2. die Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen und sozialpädagogische Hilfen Hannover e. V., vertreten durch den Vorstand Herrn Keese
 3. die Birkenhof Jugendhilfe gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Nolting und Herrn Scholz
 4. das Diakonische Werk, Stadtverband e. V., vertreten durch Herrn Bode
 5. das Stephansstift Ev. Jugendhilfe gGmbH, vertreten durch Frau Hahne
 6. der Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e. V., vertreten durch den Vorstand Herrn Bistreck
 7. der Verein für Bildungsmaßnahmen im Arbeits- und Freizeitbereich e. V., vertreten durch Frau Velasco
 8. der Verein für Erlebnispädagogik und Jugendsozialarbeit e. V., vertreten durch Herrn Thomas Höser
- im Folgenden: freie Träger -
- andererseits

Folgendes:

§ 1

Erbringung der ambulanten Hilfen

- (1) Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich gegenüber dem Fachbereich Jugend und Familie, in abgestimmtem Zusammenwirken miteinander und unter Kooperation mit bestehenden Angeboten, Hilfeleistungen und Möglichkeiten anderer Jugendhilfeträger, und anderen sozialen oder kulturellen Einrichtungen im Stadtgebiet die ambulanten Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 in Ausgestaltung der §§ 29, 30 und 31 SGB VIII und die ambulanten Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 in Ausgestaltung von § 29 und § 30 SGB VIII zu erbringen, zu deren Gewährung der Fachbereich Jugend und Familie als zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) In welchem Umfang jeder einzelne freie Träger und der Heimverbund ambulante Hilfe im Jahresdurchschnitt zu erbringen haben, regelt Anlage 1 zu diesem Vertrag.

§ 2

Umfang, Art und Weise der Leistung

- (1) Der Umfang der in jedem Einzelfall zu gewährenden Leistung der Hilfen zur Erziehung richtet sich nach dem vom Fachbereich Jugend und Familie gemeinsam mit den Leistungsberechtigten ermittelten Hilfebedarf des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen und deren Familie, bzw. des jungen Volljährigen, der im Hilfeplan dokumentiert wird. Hierbei steht das Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" unter Einbeziehung der Möglichkeiten und Ressourcen des familiären Umfeldes und des Sozialraumes im Vordergrund.
- (2) Die Entscheidung über die tatsächlich zu erbringende Jugendhilfeleistung trifft der/die fallverantwortliche Mitarbeiter/in des Fachbereiches Jugend und Familie, der/die die Durchführung mit dem freien Träger und dem Heimverbund im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbart. Die Durchführungsverantwortung liegt beim freien Träger und dem Heimverbund entsprechend der im Hilfeplan getroffenen Absprachen.
- (3) Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich spätestens nach vier Wochen Personalkapazitäten für den jeweiligen Einzelfall zur Verfügung zu stellen. Bei Einzelfällen mit Kindeswohlgefährdung i.S. des § 8a SGB VIII erfolgt dies spätestens nach zwei Wochen.
- (4) Die Vorgaben der §§ 8 a und 72 a SGB VIII werden beachtet. Dieser Vertrag ersetzt jedoch nicht eine Vereinbarung zwischen dem Fachbereich Jugend und Familie, den freien Trägern und dem Heimverbund gemäß § 8 a Absatz 4 SGB VIII.
- (5) Die freien Träger und der Heimverbund bilden in gegenseitiger Abstimmung stadtbezirksbezogen Trägerkooperationen, um die vereinbarten Leistungen unter optimalen Einsatz der personellen Ressourcen zu erbringen.
- (6) Der Fachbereich Jugend und Familie, die freien Träger und der Heimverbund entwickeln in Beratungsteams handlungsorientierte Ideen / Optionen zur Hilfeplanung und Fallbearbeitung, um diese für die fallverantwortlichen Fachkräfte nutzbar zu machen.
- (7) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer regelmäßigen Qualifizierung ihrer pädagogischen Fachkräfte im Sinne der fachlichen Ziele dieses Vertrages auf ihre eigenen Kosten.

§ 3

Finanzierung der Leistungen

- (1) Der Fachbereich Jugend und Familie stellt jedem freien Träger und dem Heimverbund pro Kalenderjahr ein Budget zur Verfügung, aus dem das zur Erbringung der in den §§ 1 und 2 vereinbarten Leistungen erforderliche Personal zu finanzieren ist. Die Höhe des Budgets richtet sich nach dem Bedarf an ambulanter Hilfe im Stadtgebiet gemessen in Fachleistungsstunden, der Anzahl der zur Erbringung dieser Hilfen erforderlichen sozialpädagogischen Mitarbeiter und den Personalkosten der Träger. Einzelheiten regelt

Anlage 1 zu diesem Vertrag. Über die personelle Ausstattung und die Qualifikation des Personals und damit über die Höhe der anzuerkennenden Gesamtkosten pro sozialpädagogischer Fachkraft treffen die Träger und der Heimverbund Kostenvereinbarungen mit dem Fachbereich Jugend und Familie.

- (2) Ist es zur Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII oder des Hilfebedarfs erforderlich, einen Träger der freien Jugendhilfe, der nicht Partner dieses Vertrages ist, in Anspruch zu nehmen, werden die Leistungen nicht aus dem Budget finanziert.
- (3) Der Fachbereich Jugend und Familie stellt für den Vertragszeitraum zusätzliche Haushaltsmittel für fallbezogene Leistungen zur Verfügung, sofern diese nicht durch anderweitig vereinbarte Leistungen bereitgestellt werden können.

§ 4

Vertragsdauer; Kündigung

- (1) Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 22.12.2006 und gilt vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vom Fachbereich Jugend und Familie oder einem anderen Vertragspartner gemäß mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.12. durch schriftliche Erklärung gekündigt wird.
- (2) Der Fachbereich Jugend und Familie hat außerdem das Recht, den Vertrag nur gegenüber einem einzelnen freien Träger oder dem Heimverbund aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel dann vor, wenn der freie Träger oder der Heimverbund die vereinbarten Qualitätskriterien und die ihm obliegenden Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung zur Erfüllung von einem Monat nicht erfüllt. Die Vertragsparteien sind sich darüber bewusst und einig, dass im Falle der Kündigung kein Rechtsanspruch der freien Träger gegen den Fachbereich Jugend und Familie auf Übernahme des zur Erfüllung dieser Vereinbarung eingestellten Personals oder auch auf Beteiligung an den Kosten für dieses Personal besteht – auch nicht im Falle einer mehrjährigen Vertragsdauer. Dieses richtet sich allein nach den bei Vertragsbeendigung gültigen rechtlichen Bestimmungen.

§ 5

Erledigung der Hilfefälle nach Kündigung

- (1) Für den Fall einer Kündigung nach § 4 Abs. 1 verpflichten sich die freien Träger und der Heimverbund, laufende Hilfefälle entsprechend dem Hilfeplan zu Ende zu führen. Die Vertragsfortsetzung im Falle der Kündigung durch einen oder mehrere freie Träger ist möglich. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Fortsetzung des Vertrages praktikabel ist.

§ 6

Dokumentation

Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich, die erbrachten Leistungen entsprechend zu dokumentieren. Regelungen hierzu werden die Beteiligten in einer gesonderten Vereinbarung festlegen.

§ 7

Qualitätsentwicklung

Die Vertragspartner verpflichten sich, dass durch die AG 78 eingeführte Verfahren zur Qualitätsentwicklung in der jeweiligen aktuellen Version anzuwenden und zur Sicherung der vereinbarten Qualität weiterzuentwickeln.

§ 8

Steuerung (Gremium, Zuständigkeiten)

Zur gemeinsamen Abstimmung von Leistungen und Angeboten sind die Vertragspartner zur Zusammenarbeit in Gremien zur Fallberatung und zum Austausch zu sozialen Entwicklungen im Stadtbezirk verpflichtet. Die Vertragspartner legen gemeinsam die Regelungen zum Verfahren in den Gremien fest.

§ 9

Datenschutz

Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich, den Schutz von Privatgeheimnissen im Sinne des § 203 StGB und das Sozialgeheimnis zu wahren, insbesondere Sozialdaten / personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen des SGB I, SGB VIII und SGB X zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie die technischen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Daten nach diesem Gesetzen und dem BDSG erforderlich sind.

§ 10

Salvatorische Klausel, Änderungen des Vertrages

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck im Rahmen der Gesamtvereinbarung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
- (2) Bei Änderung der Rechtsform eines freien Trägers oder des Heimverbundes, bei Betriebsübernahmen oder Fusionen kann die nachfolgende Institution mit schriftlicher Zustimmung des Fachbereichs Jugend und Familie die Rechte und Pflichten des freien Trägers oder des Heimverbundes aus diesem Vertrag übernehmen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe, die es dem Fachbereich Jugend und Familie unzumutbar machen würden, mit dem neuen Träger zusammenzuarbeiten, verweigert werden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Wegen Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben könnten, ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen. Jeder Vertragspartner kann auf eigene Kosten einen Mediator oder eine Mediatorin benennen. Ist eine vergleichsweise Einigung nicht möglich, kann der Rechtsweg beschritten werden.

Hannover,
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

.....
(Stadtrat Walter)

.....
Arbeitsgemeinschaften für Wohngruppen und
Sozialpädagogische Hilfen Hannover e. V.

.....
Birkenhof Jugendhilfe gGmbH

.....
Diakonisches Werk, Stadtverband e. V.

.....
Stephansstift Ev. Jugendhilfe gGmbH

.....
Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen
e. V.

.....
Verein für Bildungsmaßnahmen im Arbeits-
und Freizeitbereich e. V.

.....
Verein für Erlebnispädagogik und
Jugendsozialarbeit e. V.

.....
Heimverbund der Landeshauptstadt
Hannover

Anlage 1

des Vertrages zur Durchführung ambulanter Hilfen zur Erziehung und ambulanter Hilfen für junge Volljährige in der Landeshauptstadt Hannover

§ 1 Höhe des Jahresbudgets

- (1) Die Parteien gehen davon aus, dass für die Leistung der ambulanten Hilfen im Sinne dieses Vertrages 127,44 Vollzeitstellen für sozialpädagogisches Personal erforderlich sind und regeln die Verteilung der Stellen auf die freien Träger und den Heimverbund und die Höhe des jeweiligen Jahresbudgets wie folgt:

Träger	Anzahl der Vollzeitstellen	Gesamtkosten sozialpädagogische Fachkraft des Trägers pro Vollzeitstelle und Jahr	Jahresbudget (Vollzeitstellen x Gesamtkosten sozialpädagogische Fachkraft)
AFW-Hannover e.V.	21,78	€ 77.774	€ 1.693.924
BAF-Jugendhilfe e.V.	15,62	€ 81.244	€ 1.269.041
Birkenhof JugendhilfegGmbH.	2,78	74.469	€ 203.328
Diakon. Werk Hannover/Leinelotsen	12,34	€ 80.166	€ 989.251
Heimverbund Stadt Hannover	21,05	€ 76.698	€ 1.614.494
Stephansstift Hannover	15,59	€ 75.223	€ 1.172.726
Verein für Erlebnispäd. u. Jugendsoz. - VEJ	4,70	€ 75.149	€ 353.200
VSE Hannover	33,58	€ 78.266	€ 2.628.198
Budget gem. § 3(3)			€ 50.000
Summe	127,44		€ 9.985.853

- (2) Einen Betrag von bis zu 5 % des Jahresbudgets können die freien Träger/der Heimverbund für die Beschäftigung von Berufspraktikanten verwenden.
- (3) Der Betrag für fallbezogene Leistungen gem. § 3 Abs. 3 des Vertrages beträgt insgesamt 50.000 Euro pro Haushaltsjahr.

§ 2 Umfang der zu erbringenden Leistungen

Der Umfang der von den freien Trägern/dem Heimverbund zu erbringenden Leistungen richtet sich nach Fallwerten. Die Parteien vereinbaren, dass die Auslastung des bereitgestellten Personals mit durchschnittlich 6 Fallwerten pro sozialpädagogischer Vollzeitstelle im Jahresdurchschnitt erreicht wird. Somit wird Folgendes festgelegt:

Träger	Fallwert der von den Vollzeitstellen gem. § 1 Abs. 1 im Jahresdurchschnitt wöchentlich zu leistenden Hilfen
AFW-Hannover e.V.	130,68
BAF-Jugendhilfe e.V.	93,72
Birkenhof Jugendhilfe gGmbH	16,56
Diakon. Werk Hannover/Leinelotsen	74,04
Heimverbund Stadt Hannover	126,3
Stephansstift Hannover	93,54
Verein für Erlebnispäd. u. Jugendsoz. - VEJ	28,2
VSE Hannover	201,48
Gesamtfallwert:	764,52

Der Fallwert einer einzelnen Hilfe richtet sich dabei nach dessen durchschnittlichem Betreuungsaufwand pro Woche und wird im Hilfeplanprotokoll gemäß nachstehender Kategorisierung festgelegt:

Fachleistungsstunden /Woche	Fallwert
1 bis 6	1
7 bis 12	2
über 12	3

Zur Ermittlung des Fallwertes der zu erbringenden Leistungen eines Trägers/der Heimverbundes werden die Werte der einzelnen Hilfefälle addiert.

§ 3 Steuerung der Leistungen und des Personaleinsatzes

- 1) Die Verteilung der Stellen auf die einzelnen Stadtbezirke der Landeshauptstadt Hannover erfolgt einvernehmlich durch die Vertragspartner auf Grundlage einer auf Basis der im Vorjahr durchschnittlich im jeweiligen Stadtbezirk bearbeiteten Fälle und damit erbrachten Fallwerte erstellten Bedarfsprognose.
- 2) Der Einsatz des Personals durch die freien Träger und den Heimverbund erfolgt eigenverantwortlich.

- 3) Zum 31.03., 30.06. und 30.09. werden die aktuellen Fallwerte und das Verhältnis dieser Werte zum eingesetzten Personal für jeden freien Träger und dem Heimverbund einzeln ermittelt und es werden ggf. Maßnahmen zur Auslastung oder Entlastung des Personals vereinbart.

§ 4 Auszahlung und Abrechnung des Budgets; Abschlagszahlungen

- (1) Die freien Träger und der Heimverbund sind verpflichtet, dem Fachbereich Jugend und Familie bis zum 10. eines jeden Monats mitzuteilen, wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sie im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages im laufenden Monat einsetzen.
- (2) Auf der Grundlage dieser Zahlen gewährt der Fachbereich Jugend und Familie den freien Träger und dem Heimverbund bis zum 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung; zunächst in Höhe von 90% der monatlichen Gesamtkosten pro tatsächlich eingesetzter sozialpädagogischer Fachkraft.
- (3) Im April, Juli, Oktober und Januar eines jeden Jahres führt der Fachbereich Jugend und Familie eine Spitzabrechnung durch. Welche Angaben die freien Träger und der Heimverbund hierzu machen und welche Nachweise sie hierzu erbringen müssen, wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.
- (4) Soweit die Spitzabrechnung ergibt, dass die tatsächlich entstandenen Kosten des Trägers/Heimverbundes höher sind als die gezahlten Abschläge, erhält der freie Träger/der Heimverbund eine Nachzahlung. Sind die tatsächlich entstandenen Kosten geringer, werden die Überzahlungen mit den Abschlagszahlungen des folgenden Quartals verrechnet.
- (5) Aufgrund der Spitzabrechnung wird die Höhe der Abschlagszahlungen für das folgende Quartal festgesetzt. Die Abschlagszahlungen betragen dann 90% der im vergangenen Quartal pro Monat durchschnittlich entstandenen Kosten des freien Trägers/des Heimverbundes.

§ 5 Anpassung des Budgets; Neuverhandlung

- (1) Erhöhen oder ermäßigen sich die Personalkosten des freien Trägers/des Heimverbundes für eine sozialpädagogische Fachkraft und hat dieser mit dem Fachbereich Jugend und Familie hierüber eine Vereinbarung nach dem „Eckpunktepapier nach § 77 SGB VIII“ getroffen, ändert sich das Jahresbudget gem. § 1 Abs. 1 dementsprechend.
- (2) Stellt der Fachbereich Jugend und Familie am Ende des dritten Quartals eines Jahres fest, dass der Gesamtfallwert im laufenden Jahr nicht erreicht wird, wird die Anzahl der Vollzeitstellen für das kommende Kalenderjahr, deren Verteilung auf die freien Träger und den Heimverbund und das Jahresbudget neu verhandelt.

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Sozialausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0093/2014

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

Konzept Beratungsstelle für Asylsuchende

Antrag,

das Betreuungskonzept von dezentral untergebrachten Flüchtlingen umzusetzen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das beschriebene Angebot richtet sich grundsätzlich an beide Geschlechter, sowohl an Einzelpersonen als auch an Familien. Den Problematiken der einzelnen Personengruppen, die sich aus der Flüchtlings- und Exilsituation ergeben, wird in der Beratung und Begleitung Rechnung getragen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die Verwaltung legte mit der Drucksache 1583/2011 das „Dreisäulenkonzept“ zur Unterbringung von Aussiedlerinnen, Aussiedlern und Flüchtlingen vor. Aufgrund des Ratsauftrages 2781/2012 „Leitbild zur Unterbringung von Spätaussiedlerinnen, Spätaussiedlern und Flüchtlingen“ wurden weitere Umsetzungsschritte konkretisiert.

Dabei wurde unter Punkt 4 gefordert, dass zur Betreuung der Flüchtlinge in Wohnungen die städtische Beratungsstelle beim Kommunalen Sozialdienst (KSD) personell wieder aufgestockt wird (2 Stellen) und ein Betreuungskonzept erarbeitet werden soll, in dem die sozialen Hilfen für die dezentral in Wohnungen untergebrachten Personen aufgezeigt werden.

Das Stellenbesetzungsverfahren wurde in 2013 abgeschlossen. Das Betreuungskonzept, nach dem die Beratungsstelle des KSD bereits arbeitete, wurde überarbeitet und inhaltlich fortgeschrieben und wird in der Anlage von der Verwaltung vorgelegt. Eine Abstimmung mit

dem Runden Tisch für Gleichberechtigung und gegen Rassismus ist erfolgt.

Hintergrundinformationen

Allgemeine Entwicklung

Die Anzahl der Klientinnen und Klienten sowie die Verhandlungszahlen der Beratungsstelle sind seit mehreren Jahren weitgehend stabil und kaum verändert. Während der vergangenen 30 Jahre haben die wechselnden Hauptherkunftsländer der Klienten in der Beratungsstelle stets die weltweiten Krisenherde widerspiegelt.

Derzeit werden in der Beratungsstelle 462 Personen aus 30 Ländern betreut. Meist handelt es sich um Familien mit mehreren Kindern, gut ein Viertel der Klienten ist alleinstehend. Die Flüchtlinge verfügen über unterschiedlichste Bildungsniveaus und kommen aus allen sozialen Schichten. Je nach Problemlage und persönlichen Ressourcen der Asylsuchenden erfolgt die Begleitung/Beratung sehr engmaschig und intensiv bis sporadisch.

Ein großer Teil der Klientinnen und Klienten bezieht staatliche Transferleistungen; zunehmend werden auch Erwerbstätigkeiten ausgeübt (meist im Niedriglohnsektor, als Minijobber oder bei Zeitarbeitsfirmen) und dazu ergänzend Leistungen vom Fachbereich Soziales, Jobcenter oder der Familienkasse beantragt, da das Arbeitseinkommen den Lebensbedarf nicht deckt.

Ziele der Flüchtlingssozialarbeit und Beratungsangebot

Der Auftrag zur kommunalen Flüchtlingsberatung dokumentiert die Bereitschaft der Stadt, im schwierigen und teilweise auch rechtlich relevanten Feld der Asylbewerberberatung, insbesondere in der Anfangsphase, auch direkte Verantwortung zu übernehmen. Dies soll jedoch in Kooperation und Arbeitsteilung mit Diensten der Region, des Landes und der Freien Träger geschehen.

Nach einer ersten Eingewöhnungs- und Orientierungsphase in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einem Wohnprojekt ist es Ziel der weiteren Betreuung, die Alltagskompetenz der Betroffenen zu stärken und ihnen Kenntnisse über Verfahrensabläufe sowie über ihre Rechte und Pflichten zu vermitteln. Hierbei soll, auch unter Erschließung der persönlichen Ressourcen, eine weitere Integration und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben herbeigeführt werden, soweit dies im Rahmen der ausländer- und sozialrechtlichen Bestimmungen möglich ist.

Das Beratungsangebot umfasst schwerpunktmäßig:

- Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten und Unterstützung bei Antragstellungen
- Informationen zum Asylverfahren und in ausländerrechtlichen Fragen
- Vermittlung und Unterstützung im Umgang mit Behörden und Institutionen
- Hilfe bei Wohnungsproblemen

Die Beratung erfolgt im Rahmen von Einzelfallhilfe. Es werden Sprechstunden abgehalten und bei Bedarf sowohl Hausbesuche durchgeführt als auch Klientinnen und Klienten zur Vorsprache bei Behörden und Institutionen begleitet.

Dem Runden Tisch gegen Diskriminierung und Rassismus ist das Konzept vorgestellt worden. Er regt an bei der sprachlichen Verständigung vorrangig Dolmetscherdienste hinzuzuziehen und im Rahmen eines „Auszugsmanagement“ den Wechsel aus Gemeinschaftsunterkünften in eigenen Wohnraum intensiv zu begleiten.

Hannover / 20.01.2014

Konzept zur Betreuung dezentral untergebrachter Asylbewerber durch die Beratungsstelle für Asylsuchende

1. Zielgruppe

Die Beratungsstelle für Asylsuchende der Landeshauptstadt Hannover ist Anlaufstelle für alle Asylbewerber im laufenden Asylverfahren, für abgelehnte Asylbewerber mit Duldung oder ausländerbehördlicher Bescheinigung sowie für Flüchtlinge mit humanitärem Bleiberecht und deren Familienangehörige, wenn diese durch den Bereich Stadterneuerung und Wohnen eine Zuweisung in eine städtische Unterkunft oder Wohnung erhalten haben oder im Stadtgebiet Hannover in einer privat angemieteten Wohnung leben.

Kennzeichnend für die Zielgruppe ist die Unterschiedlichkeit hinsichtlich Herkunftsgebiet, kulturellem Hintergrund, sozialem Status und Bildungsniveau.

Allen Flüchtlingen gemein ist der Verlust wichtiger vorher identitätsstiftender Merkmale wie das bisherige soziale Umfeld, der sozialen Rolle, der Berufs- oder Erwerbstätigkeit. Nicht selten mussten zunächst Familienangehörige zurückgelassen werden oder diese fanden Aufnahme in anderen Ländern. Häufig liegen schwerwiegende physische und psychische Erkrankungen oder traumatische Erfahrungen vor.

In der Regel haben Asylsuchende keine deutschen Sprachkenntnisse, und Wissen um gesellschaftliche Verhältnisse, Gesetzgebung, staatliche Organe etc. in Deutschland ist nur in geringem Maße oder gar nicht vorhanden.

2. Ausgangssituation und Ziele der sozialen Arbeit mit Flüchtlingen

Die Beratung von Flüchtlingen, die sich erst kurze Zeit in Deutschland aufhalten, beinhaltet zunächst eine Orientierungshilfe im weitesten Sinne. Dies bedeutet, dass Kenntnisse über Verwaltungsabläufe, über Rechte und Pflichten sowie über Zuständigkeiten von Behörden und Institutionen vermittelt werden. Ziel ist die Aneignung notwendigen Alltagswissens und die Stärkung der Alltagskompetenz. Flüchtlinge sollten Schritt für Schritt in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und ihre Interessen selbständig zu vertreten.

Die Frage der Aufenthaltssicherung ist für alle Asylsuchenden von existentieller Bedeutung.

Ein großer Teil der Flüchtlinge wird nach einem positiven Ausgang des Asylverfahrens oder aus anderen humanitären oder familiären Gründen langfristig oder dauerhaft in Deutschland bleiben.

Bestreben der meisten Flüchtlinge ist es, sich in die neue Umgebung erfolgreich zu integrieren und zu partizipieren. Für Erwachsene muss daher nach Möglichkeiten zur Teilnahme an einem Sprachkurs gesucht und eine Perspektive für eine Erwerbstätigkeit erarbeitet werden. Kinder und Jugendliche sollten in Kindertagesstätten, Schulen und Vereinen die notwendige Förderung erhalten.

In Fällen, in denen ein weiterer Aufenthalt in Deutschland definitiv ausgeschlossen ist, sind alternative Perspektiven zu entwickeln, zum Beispiel hinsichtlich Rückkehr ins Herkunftsland oder Weiterwanderung.

3. Arbeitsweise

Die Beratungsstelle bietet zweimal wöchentlich eine offene Sprechstunde an, sie vergibt auch Termine nach Vereinbarung. Darüber hinaus führen die Mitarbeiter/innen der Beratungsstelle bedarfsangemessene Hausbesuche durch und legen hier besonderen Wert darauf, bestehende Schwellen zur Nutzung von Regelangeboten durch die Flüchtlinge festzustellen und möglichst abzubauen. Dazu gehört insbesondere auch, die Klienten zur Vorsprache bei Behörden und Einrichtungen zu begleiten.

Es hat sich gezeigt, dass insbesondere die Hausbesuche dazu geeignet sind, das notwendige Vertrauensverhältnis zu den Klienten herzustellen und auszubauen, da das Aufsuchen der Familie in deren häuslicher Umgebung von diesen in aller Regel eher als Wertschätzung denn als Kontrolle verstanden wird.

Das Beratungsangebot ist ganzheitlich, das heißt, dass Flüchtlinge grundsätzlich mit Fragen und Anliegen aus allen Lebensbereichen vorsprechen können; gegebenenfalls werden dann auch weiterführende Hilfen vermittelt.

Je nach Erfordernis erfolgt die Beratung und Betreuung sehr engmaschig oder eher sporadisch.

4. Arbeitsinhalte

Das Beratungsangebot umfasst schwerpunktmäßig:

- Orientierungshilfen in allen Bereichen des Alltags
- Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten und Unterstützung bei Antragstellungen (Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II, SGB III, SGB XII, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, BAföG, Spenden u.a.), Erläuterung von Leistungsbescheiden und Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen
- Informationen zum Asylverfahren und bei allen ausländerrechtlichen Fragen (zu Asylverfahrensgesetz, Zuwanderungsgesetz, Erlasse der Innenminister, Erlasse zu einzelnen Herkunftsländern, Bleiberechtsregelungen, Abschiebestopps, Familienzusammenführung, Umverteilung, Auflagen bezüglich Aufenthalt und Wohnsitznahme, gesetzliche Regelungen bezüglich Zugang zu Beschäftigung / Erwerbstätigkeit und Ausbildung)
- Beratung über Rechtsansprüche bei Asylanerkennung / Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, bei Anerkennung von Abschiebungshindernissen oder bei sonstiger Änderung des Aufenthaltsstatus und Hilfe bei der Geltendmachung der Ansprüche
- Förderung und Hilfe beim möglichst schnellen Erwerb deutscher Sprachkenntnisse, inkl. der ggf. erforderlichen Nutzung von Dolmetscherdiensten (übergangsweise) sowie der Heranführung an entsprechende Kurse und Schulungen .
- Vermittelnde Tätigkeiten und Unterstützung im Umgang mit Behörden, Institutionen und Personen (Fachbereich Soziales, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Fachbereich Recht und Ordnung - Ausländerangelegenheiten, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Botschaften / Konsulate, Vermieter, Kindertagesstätten, Schulen, Vereine und Verbände u.a.)

- Hilfe bei Wohnungsproblemen (Beratung bei dringlichem Wohnungsbedarf, Vermittlung bei Mietschulden und Energiekostenrückständen)
- Vermittlung weiterführender Hilfen, unter anderem bei spezifischen Problemen der Exilsituation wie psychischen Problemen und Traumata, bei Gewaltproblematik in der Familie, Integration in den Arbeitsmarkt, Schuldnerberatung sowie bei Weiterwanderungs- und Rückkehrwünschen
- Vermittlung und Information über bereitstehende medizinische Versorgungs- und Hilfsangebote, insbesondere auch im Hinblick auf typische Traumatisierungen infolge der Flüchtlingssituation.
- Hilfe und Unterstützung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen und Freizeitangeboten
- Beratung in allgemeinen pädagogischen Fragen, bei Bedarf Vermittlung an die Bezirkssozialarbeiter im KSD
- Kollegiale Beratung der Mitarbeiter des Kommunalen Sozialdienstes und anderer sozialer Einrichtungen in fachspezifischen Fragen

5. Kooperationen

Wesentlich für eine erfolgreiche Beratung, Betreuung und möglicherweise erfolgreiche Integration von Flüchtlingen ist eine abgestimmte und arbeitsteilige Kooperation aller Beteiligten. Dazu gehören städtischerseits insbesondere das Sachgebiet Unterbringung des Bereichs Stadterneuerung und Wohnen, inkl. der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnprojekte sowie das Sachgebiet Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz des Fachbereichs Soziales.

Darüber hinaus erstreckt sich eine am ganzheitlichen Bild der Flüchtlingssituation orientierte Zusammenarbeit auch auf die Dienste der Region bzw. des Landes, auf die Beratungsstellen und Hilfsangebote der Freien Träger sowie auf ehrenamtliche Strukturen.

Um eine möglichst hohe Zahl der Asylsuchenden zu erreichen, werden, sobald der Umzug aus der Gemeinschaftsunterkunft / dem Wohnprojekt in eine konkrete Unterkunft / Wohnung feststeht, die Mitarbeiter/innen der Beratungsstelle hierüber informiert und die Asylsuchenden mit dem Angebot der Beratungsstelle vertraut gemacht werden.

6. Organisatorisches

Alle Mitarbeiter der Beratungsstelle für Asylsuchende sind einer einzigen Dienststelle zugeordnet sein, damit der notwendige fachliche Austausch sowie die gegenseitige Vertretung gewährleistet sind. Die interne Zuständigkeit richtet sich nach dem Stadtteil des Wohnsitzes.